

NACHRICHTENBLATT

des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein

C 5088 A



Ausgabe Nr. 8/2007
– Schule –

Kiel, den 31. August 2007

ISSN 0945–2923

Inhalt

*Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein*

*als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 0945-2923*

*Ausgabe Nr. 8
– Schule –*

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16–22
24105 Kiel
Telefon (0431) 9 88-58 06
Fax (0431) 9 88-58 15
E-Mail: Ruth.Karow@mbf.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Tel. 04 31/6 60 64-0, Fax 04 31/6 60 64-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 16,50 Euro, jährlich 33,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 2,30 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 20 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

2,50 Euro zuzüglich Versandkosten

Hinweis für die Schulleitungen:

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Schule

Schulgestaltung

- 207 Das Theater mit der Musik
- 207 Bundeswettbewerb Mathematik 2008
- 208 Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2008
- 209 Workshop für Lehrkräfte der Fächer Deutsch und Musik
in der gymnasialen Oberstufe zum Thema Woyzeck/
Wozzeck (Georg Büchner/Alban Berg)
- 209 „Happy Slapping und mehr ..“ – Brutale, menschenver-
achtende oder beleidigende Bilder auf Handys
- 210 „Jugend forscht – Schüler experimentieren“ – Einladung
zum Auftakttreffen der am Landeswettbewerb Schleswig-
Holstein interessierten Lehrkräfte
- 210 COMENIUS – Kontaktseminare
- 210 Klima wandeln – Siemens Schülerwettbewerb 2008 in
Mathematik, Naturwissenschaften und Technik
- 211 KüstenPower – Handlungsimpulse für Klimaschutz und
globale Klimagerechtigkeit

Schulverwaltung

- 211 **Landesverordnung über sonderpädagogische
Förderung (SoFVO)
Vom 20. Juli 2007**
 - 214 **Landesverordnung über Berufsfachschulen und
Fachschulen der Agrarwirtschaft
(Fachschulverordnung Agrar – FSVOAgr)
Vom 11. Juli 2007**
 - 221 **Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte
an öffentlichen Schulen (Wahlordnung für Eltern-
beiräte – WahIOEB)
Vom 20. August 2007**
 - 225 Anmeldung zur Orientierungsstufe für das Schuljahr 2008/09
 - 225 Festsetzung der Schulkostenbeiträge für den Besuch von
Landesberufsschulen für das Haushaltsjahr 2007
– Änderung
 - 225 Änderung der Schulträgerschaft und Schulbezeichnung
 - 226 Studentafel für die Fachschule für Motopädagogik
 - 227 Außerschulisches Zertifikat (telc) für englische
Sprachkenntnisse
 - 227 Entstehen von Gemeinschaftsschulen zum 1. August 2007
- ### *Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten*
- 228 Steuerliche Behandlung geldwerter Vorteile
 - 228 Einrichtung einer Kontaktstelle zur Bekämpfung der
Korruption
 - 229 Stellenausschreibungen

Das Theater mit der Musik

Ausschreibung zum Schultheater der Länder 2008 vom 14. bis 19. September 2008 in Kassel

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 26. Juli 2007 – III 313 Mü

Musik, musikalische Prinzipien und akustische Gestaltungselemente spielen im Schultheater eine immer wichtigere Rolle. Klänge und Geräusche, Musik und Stimme – kurz: die akustische Spur einer Inszenierung – haben nicht nur eine kommentierende Funktion, sondern können eine Aufführung auch formal strukturieren.

Wir suchen für das Schultheater der Länder 2008 in Kassel Gruppen,

- in deren Arbeit der bewusste Einsatz von Musik bzw. akustischen Elementen (per Einspielung oder live) eine wichtige Rolle spielt;
- in deren Produktion Musik keine bloß illustrierende Funktion einnimmt, sondern dramaturgische Markierungen setzt (z.B. Kontrastierung, Strukturierung);
- die ihre eigene Bühnenmusik komponieren und spielen; deren Produktionen entlang musikalischer Prinzipien strukturiert sind; die Sprache und Texte musikalisieren (Rhythmisierung, Tonfälle, Sprechmelodien);
- in ihren Produktionen mit Soundscapes (Klanglandschaften) experimentell umgehen und Genre Grenzen überschreiten (Crossover);
- die Stimme ungewohnt verräumlichen, verstärken oder verklängen.

Die begleitende Fachtagung wird anhand der ausgewählten Aufführungen inhaltliche und methodische Aspekte des Umgangs mit Musik im Theater reflektieren.

Das Schultheater der Länder ist ein Theatertreffen für Schultheatergruppen aus allen Bundesländern, das jährlich in einem anderen Bundesland stattfindet. Das 24. Treffen wird von der Körber-Stiftung Hamburg und den Kultusministern der Länder (laut KMK-Beschluss vom 8./9. November 1990) gefördert. Die zum Rahmenthema ausgewählten Gruppen stellen sich auf diesem Treffen ihre Produktionen gegenseitig und der Öffentlichkeit vor, diskutieren darüber und erweitern ihre Spielpraxis in Theaterwerkstätten.

Teilnahmebedingungen: Wir wünschen uns Bewerbungen von Gruppen, die nicht mehr als 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben und deren Aufführung nicht länger als 60 Minuten dauert, damit das Festival angesichts der Gruppen aus 16 Bundesländern überschaubar bleibt. Für die eingeladenen Schülergruppen sind Fahrt, Unterkunft, Verpflegung und alle Veranstaltungen bei einem Eigenbetrag von 30 Euro pro Teilnehmerin/Teilnehmer kostenfrei.

Bewerbungen: Ein einfaches, ohne technischen Aufwand bearbeitetes Video, zwei Fotos s/w und das ausgefüllte Formular (bitte rechtzeitig anfordern) sind bis zum 15. Mai 2008 beim Förderverband für das Darstellende Spiel an den Schulen Schleswig-Holsteins einzureichen. Auch für weitere Informationen und Hilfen steht der Förderverband gerne zur Verfügung.

Förderverband für das Darstellende Spiel an den Schulen Schleswig-Holsteins
c/o Tilmann Ziemke
Holmredder 90
24107 Kiel
Tel. und Fax: 0431 314729
E-Mail: tilmann.ziemke@t-online.de
Ausschreibung und Anmeldung auch als PDF zum Download unter www.bvds.org.

Bundeswettbewerb Mathematik 2008

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 27. Juli 2007 – III 335

Der Bundeswettbewerb Mathematik wird auch 2008 wieder veranstaltet. Es können sich Schülerinnen und Schüler an allen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland beteiligen, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Der Wettbewerb richtet sich in seinen Anforderungen aber schwerpunktmäßig an die Klassen 10 bis 13. Die erste Runde des Wettbewerbs 2008 beginnt Anfang Dezember 2007, dann werden die Ausschreibungsunterlagen an die Schulleitungen versandt. Einsendeschluss für die erste Runde ist der 1. März 2008.

Der Bundeswettbewerb Mathematik möchte bei Schülerinnen und Schülern Interesse an der Mathematik wecken und wach halten. Mit interessanten und anspruchsvollen Aufgaben will er sie anregen, sich eine Zeit lang intensiv mit Mathematik zu beschäftigen. Mathematisch Interessierten soll so die Möglichkeit gegeben werden, ihre Fähigkeiten zu erproben und weiter zu entwickeln. Neben dem mathematischen Schulwissen muss man zur Teilnahme vor allem auch Ausdauer mitbringen.

Ein Wettbewerbslauf besteht aus drei Runden. In den ersten beiden Runden werden je vier Aufgaben aus unterschiedlichen Bereichen der Elementarmathematik gestellt. Sie müssen in Hausarbeit selbstständig gelöst und schriftlich ausgearbeitet werden. Die Aufgaben sind nicht direkt an den Schulstoff gebunden. In der ersten Runde sind auch Gruppenarbeiten zugelassen. In der dritten Runde werden die Berechtigten zu einem Kolloquium mit Mathematikern und Mathematikerinnen aus Universität und Schule eingeladen. In dieser Runde werden anhand von fachlichen Einzelgesprächen die Bundessiegerinnen/Bundessieger ermittelt.

Die Preisträgerinnen und Preisträger der ersten und zweiten Runde erhalten Urkunden, in der zweiten Runde zusätzlich Geldpreise. Auf Grund der Beteiligung der Studienstiftung des deutschen Volkes am Kolloquium werden die Bundessieger/Bundessiegerinnen im Falle eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder technischen Hochschule in die Förderung der Studienstiftung gemäß deren Regelungen aufgenommen.

Träger des Bundeswettbewerbs Mathematik ist der Verein Bildung und Begabung e.V., gefördert wird er

vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Die Kultusminister und Schulbehörden der Länder unterstützen den Wettbewerb und befürworten die Teilnahme. Der Bundeswettbewerb Mathematik steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten.

Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Wettbewerbs, wo auch zusätzliche Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können.

Bundeswettbewerb Mathematik
Wissenschaftszentrum
Postfach 201448
53144 Bonn
Tel. 0228 95915-20
Fax: 0228 95915-29
E-Mail: info@bundeswettbewerb-mathematik.de
Internet: www.bundeswettbewerb-mathematik.de

Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2008 – neunundzwanzigster Wettbewerbslauf –

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 1. August 2007 – III 334

Der Bundeswettbewerb Fremdsprachen wendet sich an Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, die sich für Fremdsprachen interessieren. Ziel des Wettbewerbs ist es, Schülerinnen und Schüler anzuregen, sich innerhalb und außerhalb der Schule mit anderen Sprachen und Kulturen zu beschäftigen und Freude am Fremdsprachenerwerb zu erlangen. Darüber hinaus will der Wettbewerb Fremdsprachentalente finden und fördern. Der Wettbewerbslauf 2008 hält folgende Angebote bereit:

Die Wettbewerbe im Überblick

Wettbewerb	Teilnahme	Zahl der Sprachen	Klasse/Stufe	Preise	Zahl der Runden	Fortsetzung
EW 1 (Einsprachenwettbewerb)	einzel	1	8-10 (11)	Bar- und Sachpreise	1	Sprachenturnier
EW 2 (Zweispachenwettbewerb)	einzel	2	9-10	Bar- und Sachpreise	1	Sprachenturnier
EW 3 (Mehrspachenwettbewerb)	einzel	2 (+2)	Oberstufe	Bar- und Sachpreise; Aufnahme in die Förderung der Studienstiftung	4	
EW SPEZIAL (Japanisch /Chinesisch)	einzel	1	9-13	Bar- und Sachpreise; Reisen nach China und Japan	2	
KREATIV* (Kurzgeschichten)	einzel	1	7-13	Barpreise, Einladung in die Schülerjury zum Sprachenfest	1	
Gruppenwettbewerb SI *	Gruppe	1 (+)	5-10	Bar- und Sachpreise	1	Sprachenturnier
TEAM BERUF	Gruppe	1 (+)	Berufsschule, Azubis	Bar- und Sachpreise	1	

* Das Rahmenthema lautet „Geheimnis“; es kann auch ein anderes Thema gewählt werden.

Wer sich die Bearbeitung der anspruchsvollen Aufgaben zutraut, kann auch aus niedrigeren als den angegebenen Klassenstufen an den Wettbewerben teilnehmen.

Die Rolle der Lehrerin/des Lehrers:

Für die Individualwettbewerbe:

- Bitte informieren Sie Ihre Schülerinnen und Schüler über die Möglichkeit zur Teilnahme am Bundeswettbewerb Fremdsprachen.
- Bitte ermuntern Sie sie zur Anmeldung und begleiten Sie sie während der Teilnahme.
- Selbstverständlich können auch Sie selbst Schülerinnen und Schüler zum Wettbewerb anmelden.

Für den Gruppenwettbewerb Sek I:

- Bitte motivieren Sie Ihre Klasse oder Arbeitsgemeinschaft zur Teilnahme.
- Melden Sie die Gruppe an und unterstützen Sie sie.

Der Bundeswettbewerb Fremdsprachen in Schleswig-Holstein:

Die Wettbewerbe EW 1, EW 2 und der Gruppenwettbewerb Sek I sind Landeswettbewerbe. Für diese Wettbewerbe ist der bzw. die Landesbeauftragte zuständig.

Anmeldungen

- bis zum 6. Oktober 2007
- online unter: www.bundeswettbewerb-fremdsprachen.de

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.bundeswettbewerb-fremdsprachen.de. Dort gibt es auch Aufgabenbeispiele der Vorjahre sowie die Möglichkeit, sich in den Newsletter des Wettbewerbs einzutragen.

Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Wettbewerb wünschen wir viel Freude bei der Teilnahme und viel Erfolg.

Workshop für Lehrkräfte der Fächer Deutsch und Musik in der gymnasialen Oberstufe zum Thema Woyzeck/Wozzeck (Georg Büchner/Alban Berg)

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 12. Juli 2007 – III 331

Das theater itzehoe bietet einen ganztägigen Workshop für Lehrkräfte an, der am 22. September 2007 der Aufführung der Oper (27. November 2007; Schleswig-Holsteinisches Landestheater) und des Schauspiels (22. Januar 2008; Niedersächsische Landesbühne Hannover) vorausgeht. Nach der Methode des Stationenlernens soll Material erarbeitet werden, das sowohl den Lehrkräften für das Unterrichtsfach Musik als auch denen für das Fach Deutsch Hilfen an die Hand gibt, ihren Schülerinnen und Schülern in der gegenseitigen Durchdringung von Dichtung und Komposition einen tieferen Zugang zu beiden Werken zu eröffnen.

Für den Workshop konnten namhafte Referenten gewonnen werden.

Vorbereitender Lehrer-Workshop:

- mit einem Musikwissenschaftler für den musiktheoretischen Ansatz (Dr. M. Rheinländer)
- mit einem Musikdramaturgen für den musikpraktischen Ansatz: Umsetzung der Partitur (Wolfgang Willaschek; ehemaliger Produktionsdramaturg der HH Staatsoper)
- mit einem Dozenten der Universität Oldenburg – Zentrum für pädagogische Berufspraxis für die szenische Interpretation des „Woyzeck“ mit Schülern (Prof. Dr. Ingo Scheller);
- mit einer Kunsterzieherin für die bildnerische Herangehensweise (Janina Art)
- mit einem Bühnenbildner für das Gestalten szenischer Räume (Prof. Peter Steineke)
- mit einer Germanistin und Theaterwissenschaftlerin für den textualen Abgleich Schauspieltext – Libretto (Dr. Mechtild Hobl-Friedrich)

Der Workshop umfasst einen Zeitraum von sechs Stunden: sechs Gruppen à (mindestens) fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern und folgt dem Prinzip des Stationenlernens. Abschließend (ca. 90-minütiges) Plenum.

Der Workshop findet statt in den Räumen des theater itzehoe, Theaterplatz, 25524 Itzehoe. Er beginnt um 10:00 Uhr und endet gegen 19:00 Uhr. Der Workshop ist seitens des IQSH als offizielle Fortbildungsmaßnahme eingestuft und bewilligt worden.

Ergänzende Angebote:

18. November 2007, 11.15 Uhr

Opernforum zu „Wozzeck“ mit Mitgliedern des Musiktheaters (Sänger, Sängerin, Korrepetitor/Dirigent, Regisseur), Dramaturg, Theaterwissenschaftler

10. Dezember 2007, 19.00 Uhr

Vortrag des Chefdramaturgen des Opernhauses Kiel zu Woyzeck (Büchner)/Wozzeck (Berg)/Wozzeck (Gurlitt)

13. Januar 2008, 11.15 Uhr

Schauspielforum zu „Woyzeck“ mit Mitgliedern des Schauspielensembles, Dramaturg, Regisseur, Theaterwissenschaftler

Zusätzlich zum Workshop werden von Anke Krahe, Diplom-Theaterpädagogin des theater itzehoe, szenische Stückeinführungen in Schulklassen in Bezug auf das Schauspiel „Woyzeck“ angeboten. Frau Dr. Hobl-Friedrich bietet ihre Mitarbeit bei der Umsetzung der Vorbereitung für die Oper „Wozzeck“ für die Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Musikunterricht an.

Ein Student/eine Studentin der Fachrichtung Pädagogik der Universität Kiel wird das Projekt im Rahmen einer Magisterarbeit begleiten.

Die Teilnahmegebühr beträgt 30 Euro pro Person, zahlbar am Veranstaltungstag.

Anmeldungen werden erbeten bis spätestens 14. September 2007 an:

theater itzehoe
Theaterplatz
25524 Itzehoe
Tel.: 04821 6709-0
Fax: 04821 6709-50
E-Mail: theater-itzehoe@itzehoe.de

Nähere Auskünfte erteilt Dr. Mechtild Hobl-Friedrich (Theaterdirektorin theater itzehoe) unter Tel.: 04821 670911 oder E-Mail: Mechtild.Hobl-Friedrich@itzehoe.de

„Happy Slapping und mehr.....“ – Brutale, menschenverachtende oder beleidigende Bilder auf Handys

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 13. Juli 2007 – III 312

Die Medien berichten zunehmend über brutale Videos und Bilder auf Handys von Kindern und Jugendlichen, die aus dem Internet herunter geladen und weiterverbreitet werden, bzw. über selbst gefertigte Filmsequenzen, in denen andere grundlos verprügelt werden, um diese demütigenden Szenen an Mitschüler und Mitschülerinnen weiter zu senden.

Eine Arbeitsgruppe des Landesrates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein hat dieses unter dem Begriff „Happy Slapping“ bekannt gewordene Phänomen untersucht und die Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst, der u.a. die Täter- und Opferseite näher beleuchtet, Fachbegriffe erläutert sowie technische und pädagogische Hinweise enthält.

Der Bericht wird am 18. September 2007 um 15.00 Uhr im Haus des Sports (Hans-Hansen Saal) in Kiel, Winterbeker Weg 49 in Anwesenheit von Herrn Staatssekretär Dr. Körner der Öffentlichkeit vorgestellt.

Hierzu sind alle Interessierten (Lehrkräfte, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Erzieher, Eltern, Jugendliche, Juristen, Polizisten, Politiker) herzlich eingeladen.

Kontakt und Informationen: www.kriminalpraevention-sh.de

„Jugend forscht – Schüler experimentieren“ – Einladung zum Auftakttreffen der am Landeswettbewerb Schleswig-Holstein interessierten Lehrkräfte

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 25. Juli 2007 – III 324

Vor Beginn einer jeden Wettbewerbsrunde „Jugend forscht – Schüler experimentieren“ findet ein Auftakttreffen der Betreuungslehrkräfte für den Landeswettbewerb Schleswig-Holstein statt.

Es sind alle Lehrkräfte herzlich eingeladen, an dieser Veranstaltung teilzunehmen.

Bei einem zwanglosen Beisammensein gibt es für Lehrkräfte, die sich erstmalig engagieren möchten, die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Anregungen mitzunehmen. Langjährigen Betreuerinnen/Betreuer bietet das Treffen ein Forum zum Erfahrungsaustausch mit gleich gesinnten Kolleginnen und Kollegen.

In diesem Jahr wird der 43. Wettbewerb des Landes Schleswig-Holstein vorbereitet, der im März nächsten Jahres stattfindet. Die Landessiegerinnen/Landessieger im Bereich „Jugend forscht“ werden Schleswig-Holstein dann auf Bundesebene vertreten.

Detaillierte Informationen zu dem Auftakttreffen erhalten Sie bei der Landeswettbewerbsleiterin Frau Hampel-Wollweber

E-Mail: b.hampel@gmx.de

Tel.: 0431 337221

oder

der Patenfirma, TF der CAU, Herrn Dr. Paul,

E-Mail: fp@tf.uni-kiel.de

oder

der Patenfirma Innovationsstiftung Schleswig-Holstein, Herrn Lüsse,

E-Mail: luesse@i-sh.org

Das Treffen findet am 26. September 2007 um 15.30 Uhr in der Technischen Fakultät der CAU Kiel, Faculty Club Gebäude C, Kaiserstraße 2 in Kiel statt. Zur Vorbereitung des Treffens wird um Voranmeldung bei den oben angegebenen Ansprechpartnern gebeten.

COMENIUS – Kontaktseminare

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 26. Juli 2007 – III 337

Das Programm für lebenslanges Lernen (PLL 2007 – 2013) ist das Nachfolgeprogramm von SOKRATES (2000 - 2006) der Europäischen Union für die Zusammenarbeit im Bereich des Bildungswesens und umfasst vier Programmsäulen:

COMENIUS (Schulbildung)

ERASMUS (Hochschulbildung)

LEONARDO DA VINCI (Berufliche Aus- und Fortbildung)

GRUNDTVIG (Erwachsenenbildung)

Eines der Ziele der Aktion COMENIUS ist die Anregung von Austauschmaßnahmen zwischen Bildungseinrichtungen. Zur Anbahnung von grenzübergreifenden Bildungsprojekten, die für den Schulbereich aus der PLL-Aktion COMENIUS-Schulpartnerschaften gefördert werden können, führt die EU Kontaktseminare für interessierte Lehrkräfte durch, die jeweils zu einem besonderen Thema stattfinden und dazu dienen, Partner für gemeinsame Projekte zu finden. Die Seminare finden in einem der am PLL-Programm teilnehmenden europäischen Staaten statt und werden aus Mitteln der EU finanziert. Zumeist handelt es sich um drei- bis viertägige Veranstaltungen unter Einschluss eines Wochenendes. Teilnehmen können Lehrkräfte, die bisher noch keine Förderung durch die Aktion COMENIUS Schulpartnerschaften (Vorbereitender Besuch, Kontaktseminar, Projekt) erhalten haben. Von ihnen wird die Bereitschaft erwartet, zum nächsten Antragstermin für Projekte einen Antrag unter COMENIUS zu stellen.

Interessierte Lehrkräfte, die diese Voraussetzungen erfüllen, können die Informationen zu den Seminaren direkt erhalten, Kontakt: gudrun.kehlert@mbf.landsh.de. Bitte geben Sie Ihre jeweilige Schuladresse bzw. Schularart an, da einige Seminare nur für Primar- bzw. Sekundarschulen angeboten werden.

Alle Informationen sind ebenfalls auf der PAD-Website unter: <http://www.kmk-pad.org/> einsehbar. Bitte beachten Sie auch die Website: www.internationalebegegnungen.lernnetz.de. Unter der Rubrik „COMENIUS/Partnerschaftsgesuche“ befinden sich Suchanfragen ausländischer Schulen.

Klima wandeln – Siemens Schülerwettbewerb 2008 in Mathematik, Naturwissenschaften und Technik

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 9. Juli 2007 – III 32

Zum zweiten Mal schreibt die Siemens AG in Zusammenarbeit mit der RWTH Aachen, der TU Berlin sowie der TU München den Siemens Schülerwettbewerb in Mathematik, Naturwissenschaften und Technik im Rahmen des Bildungsprogramms Siemens Generation 21 aus.

Mit dem Siemens Schülerwettbewerb sollen gezielt Jugendliche animiert werden, sich wissenschaftlich mit Schwerpunktthemen unserer Gesellschaft auseinander zu setzen – und zwar aus dem Blickwinkel der Mathematik, der Naturwissenschaften oder der Technik. Für den diesjährigen Wettbewerb forcieren wir unter dem Thema „Klima wandeln“ die Auseinandersetzung der Jugendlichen mit einem drängenden Problem unserer Zeit.

Der Wettbewerb richtet sich an talentierte Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 bis 13 in Deutschland. Die Bewertung erfolgt zunächst auf regionaler Ebene. Die drei Besten pro Region nehmen anschließend an dem nationalen Finale teil. Die Schülerinnen und

Schüler erhalten Geldpreise zur Finanzierung ihres Studiums, die betreuenden Lehrkräfte Geldpreise für ihren Fachbereich. Reisen zu den regionalen oder nationalen Entscheidungen und attraktive Preisverleihungen runden die Auszeichnungen ab.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.siemens.de/generation21/schuelerwettbewerb.

Handlungsimpulse für Klimaschutz und globale Klimagerechtigkeit“ in der Kunsthalle Kiel, Düsternbrooker Weg 1 in Kiel statt. Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.kuestenpower.de.

Die Teilnahmegebühr beträgt 20 Euro inklusive Essen und Getränke, für Schülerinnen und Schüler 15 Euro. Anmeldung unter E-Mail: schaetzke@boell-sh.de, Rückfragen unter Telefon 0431 9908218 oder 0431 9066130.

KüstenPower – Handlungsimpulse für Klimaschutz und globale Klimagerechtigkeit

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 1. August 2007 – III 232

Am 8. September 2007 findet von 10.00 bis 18.00 Uhr der Auftakt der Klima-Allianz-Nord „KüstenPower –

Schulverwaltung

**Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO)
Vom 20. Juli 2007**

Aufgrund des § 18 Abs. 6 Satz 2, § 45 Abs. 1 Satz 6 und des § 126 Abs. 3 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen den folgenden § 1 Abs. 2 bis 5, §§ 2 bis 4 und 5 Abs. 1 und 3, §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 9 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 bis 4 sowie § 10; aufgrund des § 126 Abs. 1 verordnet die Landesregierung den folgenden § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 5 sowie § 9 Abs. 1 Satz 4 und § 10 Abs. 2 Satz 1.

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben der Förderzentren
- § 2 Aufbau und Organisation
- § 3 Sonderpädagogischer Förderbedarf
- § 4 Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs
- § 5 Koordinierungsgespräche
- § 6 Förderausschuss
- § 7 Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde und Aufnahme in die Schule
- § 8 Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen
- § 9 Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- § 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Aufgaben der Förderzentren

(1) Die Schul- und Unterrichtsgestaltung der Förderzentren orientiert sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert sie in ihrer individuellen Lernentwicklung.

(2) Förderzentren können präventiv tätig werden, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist, aber ohne besondere Förderung vermutlich eintreten wird, oder bei einem Kind vor der Einschulung sonderpädagogischer Förderbedarf in einem der Förderschwerpunkte Sprache, Hören oder Sehen durch eine Lehrkraft des zuständigen Förderzentrums vermutet wird und sich dieser Bedarf ohne besondere Maßnahmen bis zur Einschulung wesentlich erhöhen würde.

(3) Förderzentren unterstützen und fördern Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht in allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, insbesondere in der Eingangsphase und der flexiblen Übergangsphase. Den Schülerinnen und Schülern soll dadurch ein Abschluss ermöglicht werden, der ihren Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen entspricht. Zu diesem Zweck arbeiten die Förderzentren eng mit den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen zusammen.

(4) Auf Förderzentren sind, soweit sie Aufgaben anderer Schularten wahrnehmen, die Vorschriften für die jeweilige Schulart anzuwenden, sofern in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Förderzentren mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung erfüllen die Aufgaben

1. der allgemein bildenden Schulen und
2. der Förderzentren mit den Schwerpunkten
 - a) Lernen und
 - b) geistige Entwicklung.

Förderzentren mit dem Schwerpunkt Hören und Förderzentren mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung erfüllen die Aufgaben

1. der allgemein bildenden Schulen und
2. des Förderzentrums mit dem Schwerpunkt Lernen.

Förderzentren mit dem Schwerpunkt Sprache erfüllen die Aufgaben der Grundschule.

(5) Förderzentren mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung unterrichten und erziehen Schülerinnen und Schüler, die sich wegen erheblicher Erziehungsschwierigkeiten im Rahmen von Hilfe zur Erziehung nach § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform befinden. Des Weiteren unterrichten und erziehen sie, begrenzt auf ein Jahr, Schülerinnen und Schüler, die gemäß §§ 29 bis 33 sowie §§ 35 und 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen, sofern dadurch eine Heimunterbringung vermieden werden kann und die Schulaufsichtsbehörde zugestimmt hat. Auf Antrag der Eltern oder des Förderzentrums kann der Zeitraum mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

§ 2

Aufbau und Organisation

Förderzentren gliedern sich in Jahrgangsstufen mit Ausnahme derer mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Sie können jahrgangsstufen-, förderschwerpunkt- und schulartübergreifende Lerngruppen bilden, wenn es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler entspricht.

§ 3

Sonderpädagogischer Förderbedarf

Schülerinnen und Schüler haben sonderpädagogischen Förderbedarf, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung, Entwicklung oder chronischen Krankheit nur mit besonderer Hilfe am Unterricht einer Grundschule, einer weiterführenden allgemein bildenden Schule oder einer berufsbildenden Schule teilnehmen können und sonstige Förderung nicht ausreichend ist. Ihre sonderpädagogische Förderung erfolgt nach Art ihrer Beeinträchtigung in einem oder mehreren Förderschwerpunkten nach § 45 Abs. 2 SchulG.

§ 4

Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durchgeführt, wenn im Rahmen der Anmeldung an einer Schule oder während des Schulbesuchs ein solcher Bedarf vermutet und die Einleitung des Verfahrens

1. von der besuchten Schule veranlasst wird oder
2. von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler (Betroffene) oder einer der in

Betracht kommenden aufnehmenden Schulen beantragt wird.

(2) Vermutet eine Schule nach Absatz 1 bei einer Schülerin oder einem Schüler, dass ein Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich ist, informiert sie die Betroffenen über den Ablauf des Verfahrens sowie über die in Betracht kommenden Formen der Beschulung. Sie übersendet dem nach § 24 Abs. 2 SchulG zuständigen Förderzentrum ein schulärztliches Gutachten sowie die Schülerakte.

(3) Das Förderzentrum leitet das Verfahren. Stellt sich nach Erhalt der Antragsunterlagen heraus, dass ein anderes Förderzentrum fachlich besser geeignet ist, kann das Verfahren mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde an dieses abgegeben werden. Das Förderzentrum fordert, soweit erforderlich, weitere Stellungnahmen und Gutachten an.

(4) Das Förderzentrum erstellt ein sonderpädagogisches Gutachten, das alle Umstände berücksichtigt, die für eine Aufnahme sonderpädagogischer Förderung von Bedeutung sind, und das mit einem Entscheidungsvorschlag darüber endet, ob sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt und nach welchem Förderschwerpunkt die Schülerin oder der Schüler unterrichtet werden soll.

(5) Das Förderzentrum erarbeitet zur Vorbereitung der Koordinierungsgespräche nach § 5 Vorschläge in Bezug auf

1. die Art und Weise der zu ergreifenden Fördermaßnahmen,
2. die von der Schülerin oder dem Schüler benötigten Lehr- und Hilfsmittel,
3. die Schülerbeförderung,
4. die notwendigen baulichen Voraussetzungen,
5. die notwendige zusätzliche personelle Unterstützung und
6. das zuständige Förderzentrum nach § 24 Abs. 3 Satz 2 SchulG.

(6) Wird vermutet, dass sich der Förderschwerpunkt einer Schülerin oder eines Schülers geändert hat, gilt Absatz 1 entsprechend. Ein erneuter Antrag nach Absatz 1 Nr. 2 kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Die am Verfahren Beteiligten können in diesem Fall einvernehmlich auf die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens verzichten.

(7) Liegt kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr vor, übermittelt die besuchte Schule der Schulaufsichtsbehörde sowie den Betroffenen eine Stellungnahme. Die Betroffenen können die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens verlangen.

(8) Abschriften der Gutachten und Stellungnahmen sind den Betroffenen zu übermitteln und auf Wunsch zu erläutern. Das Förderzentrum übermittelt das sonderpädagogische Gutachten mit der Schülerakte sowie den Vorschlägen nach Absatz 5 der nach § 5 Abs. 1 für die Koordinierungsgespräche zuständigen Stelle.

§ 5

Koordinierungsgespräche

(1) Wird die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers in dem Gutachten nach § 4 Abs. 4 empfohlen, führt das nach § 24 Abs. 2 SchulG zuständige Förderzentrum mit den am Verfahren nach § 4 Abs. 1 Beteiligten, dem Schulträger und, soweit erforderlich, mit weiteren Personen und anderen Stellen Koordinierungsgespräche. Die in Betracht kom-

menden Kosten- und Leistungsträger sind hinzuzuziehen, soweit nicht sämtliche Kosten und Leistungen von den am Verfahren Beteiligten getragen werden. Die gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger sollen dabei einbezogen werden, soweit ein zuständiger Kosten- und Leistungsträger durch das Förderzentrum nicht festgestellt werden kann. Die Koordinierungsgespräche dienen dazu, auf den Einzelfall bezogene Fördermaßnahmen und den Förderort einvernehmlich zu bestimmen. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Gesprächsführung jederzeit an sich ziehen.

(2) Koordinierungsgespräche sind auch zu führen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Schule wechseln soll. Die Betroffenen sind über den Ablauf und die in Betracht kommenden Formen der Beschulung zu informieren. Die Schulaufsichtsbehörde kann ein sonderpädagogisches Gutachten oder Vorschläge nach § 4 Abs. 5 von einem fachlich geeigneten Förderzentrum oder eine Stellungnahme der besuchten Schule anfordern.

(3) Bei einem einvernehmlichen Ergebnis der Koordinierungsgespräche gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Konnte kein Einvernehmen erzielt werden, tritt der Förderausschuss nach § 6 zusammen.

§ 6

Förderausschuss

(1) Die Schulaufsichtsbehörde beruft einen Förderausschuss ein, wenn in den Koordinierungsgesprächen nach § 5 kein Einvernehmen erzielt worden ist. Der Förderausschuss prüft auf der Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen für den zu beurteilenden Einzelfall die Fördermaßnahmen, die sich aus dem Schulangebot einschließlich möglicher Anpassungen ergeben. Er kann weitere Unterlagen hinzuziehen.

(2) Mitglieder des Förderausschusses sind:

1. als vorsitzendes Mitglied eine Schulaufsichtsbeamtin oder ein Schulaufsichtsbeamter der für die in Betracht kommenden aufnehmenden Schulen zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder eine oder ein von der Schulaufsichtsbehörde beauftragte Schulleiterin oder beauftragter Schulleiter nach Nummer 2,
2. je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft
 - a) der abgebenden Schule,
 - b) der in Betracht kommenden aufnehmenden Schulen und
 - c) eines fachlich geeigneten Förderzentrums,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in Betracht kommenden Kosten- und Leistungsträger der geplanten Maßnahme oder eine Vertreterin oder ein Vertreter einer gemeinsamen Servicestelle der Rehabilitationsträger,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
5. in den Fällen, in denen die Aufnahme in eine berufsbildende Schule angestrebt wird, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsfachdienstes.

Soweit erforderlich, können weitere Personen beratend hinzugezogen werden. Die Betroffenen sind vom Förderausschuss anzuhören.

(3) Auf der Grundlage der Beratung wird eine Empfehlung vom Förderausschuss abgegeben, in der die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer geeigneten Maßnahme berücksichtigt werden. Angaben über einen zu

gewährenden Nachteilsausgleich, der sich nach Art und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs richtet, sollen enthalten sein. Die Empfehlung ist schriftlich festzuhalten und der Schulaufsichtsbehörde zusammen mit der Schülerakte zu übermitteln.

§ 7

Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde und Aufnahme in die Schule

(1) Die untere Schulaufsichtsbehörde legt den Förderschwerpunkt fest, entscheidet über Maßnahmen zur Förderung der Schülerin oder des Schülers, den notwendigen Nachteilsausgleich, die Zuweisung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SchulG und legt das zuständige Förderzentrum nach § 24 Abs. 3 Satz 2 SchulG fest. Soweit die Schülerin oder der Schüler an gemeinsamem Unterricht nach § 5 Abs. 2 SchulG teilnehmen soll, hat die Schulaufsichtsbehörde in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, ob die maßnahmebedingten Kosten und Leistungen von den an den Koordinierungsgesprächen oder am Förderausschuss beteiligten Stellen getragen werden.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Der aufnehmenden Schule werden neben der Entscheidung die Ergebnisse des sonderpädagogischen Gutachtens oder die Stellungnahme der besuchten Schule nach § 4 Abs. 7 Satz 1 übermittelt.

(3) Über die Aufnahme an eine Schule und die Zuweisung zu einer Lerngruppe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit keine Zuweisung nach § 24 Abs. 3 oder 5 SchulG erfolgt.

§ 8

Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen

(1) Das Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen umfasst neun Schulleistungsjahre. Die Schülerinnen und Schüler verbleiben in der Regel unabhängig von ihrem Leistungsstand in der besuchten Lerngruppe, steigen ohne Versetzungsbeschluss auf und nehmen am gesamten Unterricht der besuchten Lerngruppe teil, sofern die in ihrem Förderplan festgelegten Maßgaben dem nicht entgegenstehen. Die Klassenkonferenz entscheidet auf Antrag der Eltern über die Wiederholung einer Jahrgangsstufe; § 18 Abs. 2 SchulG bleibt unberührt. Auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, die eine Grundschule, eine weiterführende allgemeine bildende Schule oder ein anderes Förderzentrum besuchen, sind die Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden. In diesem Fall nehmen Lehrkräfte des zuständigen Förderzentrums an den Klassenkonferenzen teil.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten unabhängig von ihrem Förderort mit Erreichen der für sie festgelegten Ziele ihres Förderplans sowie der von der obersten Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Lehrplans Sonderpädagogische Förderung empfohlenen Kriterien den Abschluss des Förderzentrums mit dem Schwerpunkt Lernen.

§ 9

Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

(1) Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung gliedern sich in vier Stufen (Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe und Werkstufe). Mit Zustimmung der

obersten Schulaufsichtsbehörde kann davon abgewichen werden. In der Regel dauert der Besuch der ersten drei Stufen jeweils drei Jahre (Vollzeitschulpflicht). § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten unabhängig von ihrem Förderort mit Erreichen der für sie in ihrem Förderplan festgelegten Ziele und nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht den Abschluss des Förderzentrums mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung.

(3) Die Dauer der Teilnahme an der bis zu drei Jahre umfassenden Werkstufe richtet sich nach den im Förderplan der Schülerin oder des Schülers festgelegten Maßgaben.

(4) Eine berufliche Bildung oder eine Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit kann für Schülerinnen und Schüler in geeigneten Bildungsgängen an einer berufsbildenden Schule oder in der Werkstufe eines Förderzentrums mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung erfolgen. Die betroffenen Schularten sollen eng zusammenarbeiten. Die für die Bildungsgänge geltenden Lehrpläne sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass von

ihnen, entsprechend dem Lehrplan Sonderpädagogische Förderung, abgewichen werden kann. Es soll ein Abschlusszeugnis erteilt werden.

§ 10

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 gilt § 6 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass in den Fällen, in denen ein Finanzausgleich nach § 79 Abs. 3 SchulG in der Fassung vom 2. August 1990 (GVOBl. Sch.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168) und durch § 28 des Haushaltsstrukturgesetzes 2007/2008 vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 309, 331), erwartet wird, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreises Mitglied des Förderausschusses ist.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft. Die Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung vom 19. Juni 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 311) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Juli 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung und Frauen

Landesverordnung über Berufsfachschulen und Fachschulen der Agrarwirtschaft (Fachschulverordnung Agrar – FSVOAgr)

Vom 11. Juli 2007

Aufgrund des § 126 Abs. 6 in Verbindung mit § 14 und § 126 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Frauen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 - Geltungsbereich, Einschlägige Ausbildungsberufe

Abschnitt II Berufsfachschulen

- § 2 - Fachrichtungen
- § 3 - Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 - Dauer der Ausbildung
- § 5 - Schriftliche Prüfung
- § 6 - Praktische Prüfung
- § 7 - Abschluss

Abschnitt III Fachschulen

§ 8 - Fachrichtungen

Unterabschnitt 1

Einjährige Fachschule für Landwirtschaft

- § 9 - Ziel und Dauer der Ausbildung
- § 10 - Aufnahmevoraussetzungen

§ 11 - Schriftliche Prüfung

§ 12 - Abschluss

Unterabschnitt 2

Zweijährige Fachschule für Landwirtschaft

- § 13 - Ziel und Dauer der Ausbildung
- § 14 - Aufnahmevoraussetzungen
- § 15 - Schriftliche Prüfung
- § 16 - Schriftliche Hausarbeit
- § 17 - Abschluss
- § 18 - Zusatzqualifikation

Unterabschnitt 3

Einjährige Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum

- § 19 - Ziel und Dauer der Ausbildung
- § 20 - Aufnahmevoraussetzungen
- § 21 - Schriftliche Prüfung
- § 22 - Praktische Prüfung
- § 23 - Abschluss

Unterabschnitt 4

Zweijährige Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum

- § 24 - Ziel und Dauer der Ausbildung
- § 25 - Aufnahmevoraussetzungen
- § 26 - Schriftliche Prüfung
- § 27 - Praktische Prüfung

- § 28 - Abschluss
 - § 29 - Erwerb der Fachhochschulreife
- Unterabschnitt 5
Einjährige Fachschule für Gartenbau

- § 30 - Ziel und Dauer der Ausbildung
- § 31 - Aufnahmevoraussetzungen
- § 32 - Schriftliche Prüfung
- § 33 - Abschluss

Abschnitt IV
Gemeinsame Bestimmungen

- § 34 - Anmeldung
- § 35 - Ausnahmegenehmigungen
- § 36 - Gleichwertige Abschlüsse
- § 37 - Schriftliche Prüfung
- § 38 - Praktische Prüfung
- § 39 - Zusätzliche Leistungen
- § 40 - Erwerb weiterer Schulabschlüsse
- § 41 - Ersatz für Berufstätigkeit
- § 42 - Anwendung der Prüfungsordnung berufsbildende Schulen
- § 43 - Ferienregelung
- § 44 - Europaklausel
- § 45 - Übergangsbestimmungen
- § 46 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anl.

Anlage 1
Einschlägige Ausbildungsberufe der jeweiligen Fachrichtungen im Sinne dieser VO

Abschnitt I

§ 1

Geltungsbereich, Einschlägige Ausbildungsberufe

Diese Verordnung gilt für die Berufsfachschulen und Fachschulen der Agrarwirtschaft.

Einschlägige Ausbildungsberufe der jeweiligen Fachrichtungen ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Anl.

Abschnitt II
Berufsfachschulen

§ 2

Fachrichtungen

Für die Berufsfachschule mit dem Ziel eines Berufsabschlussabschlusses, der nur in Schulen erworben werden kann, wird für die Fachrichtung Landwirtschaft der Schwerpunkt Milchwirtschaft bestimmt.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Aufnahmevoraussetzungen sind:
1. ein mittlerer Schulabschluss oder
 2. der Hauptschulabschluss in Verbindung mit einem Berufsabschluss als Laborantin oder Laborant sowie der Berufsschulabschluss.
- (2) Die gesundheitliche Eignung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (3) Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Einverständniserklärung der Eltern beizufügen.

§ 4

Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst zwei Schulleistungsjahre. Hiervon abweichend beträgt die Ausbildungszeit ein

Schulleistungsjahr, sofern die Bewerberinnen und Bewerber eine zweijährige Tätigkeit als Laborantin oder Laborant nachweisen.

(2) Das Schuljahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Der letzte Tag des ersten Schulhalbjahres ist der 31. Januar. Der erste Tag des zweiten Schulhalbjahres ist der 1. Februar.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird in vier Fächern durchgeführt. Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus den in Klammern angegebenen Zeitstunden. Das Fach Wirtschaft und Politik (drei) ist verbindliches Prüfungsfach, im Übrigen ist jeweils mindestens ein Prüfungsfach aus dem allgemeinen Lernbereich und ein Prüfungsfach aus dem schwerpunktbezogenen Lernbereich auszuwählen.

Allgemeiner Lernbereich

Biologie	(drei)
Physik	(drei)
Fachbezogene Mathematik	(drei)
Statistische Versuchsauswertung / EDV	(drei)

Schwerpunktbezogener Lernbereich

Chemie / Chemie der Milch	(drei)
Milchtechnologie	(drei)
Mikrobiologie der Milch	(drei)
Physiologie und Biochemie der Ernährung	(drei)
Hygiene	(drei)
Erzeugung der Milch	(drei).

(2) Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung darf zwölf Zeitstunden nicht überschreiten.

§ 6

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht aus einer Aufgabe aus den Fächern

Chemie/Chemie der Milch,
Mikrobiologie der Milch,
Physiologie und Biochemie der Ernährung,
Hygiene,
Erzeugung der Milch,
Milchtechnologie.

(2) Fach und Aufgabe sowie die Bearbeitungszeit werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf Vorschlag der fachlich zuständigen Lehrkraft festgelegt.

§ 7

Abschluss

Der Abschluss führt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte landwirtschaftlich-technische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter landwirtschaftlich-technischer Assistent“. Der Schwerpunkt ist anzugeben.

Abschnitt III
Fachschulen

§ 8

Fachrichtungen

(1) Für die Fachschulen der Agrarwirtschaft werden folgende Fachrichtungen bestimmt:

1. Landwirtschaft,
2. Hauswirtschaft im ländlichen Raum,
3. Gartenbau.

- (2) Die Fachrichtung Landwirtschaft umfasst:
1. die einjährige Fachschule für Landwirtschaft mit den Schwerpunkten
 - a) allgemeine Landwirtschaft,
 - b) ökologischer Landbauund
 2. die zweijährige Fachschule für Landwirtschaft.
- (3) Die Fachrichtung Hauswirtschaft im ländlichen Raum umfasst:
- 1 die einjährige Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum und
 2. die zweijährige Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum mit den Schwerpunkten
 - a) Gesundheit und Betreuung,
 - b) Vermarktung und Tourismus im ländlichen Raum.
- (4) Die Fachrichtung Gartenbau umfasst die einjährige Fachschule für Gartenbau mit den Schwerpunkten
1. Produktionsgartenbau,
 2. Dienstleistungsgartenbau.

Unterabschnitt 1 Einjährige Fachschule für Landwirtschaft

§ 9 Ziel und Dauer der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung soll die Schülerin und den Schüler qualifizieren, einen landwirtschaftlichen Betrieb zu leiten, in landwirtschaftlichen Unternehmen sowie in Dienstleistungsberufen der Landwirtschaft selbstständig tätig zu sein.
- (2) Die Ausbildung dauert ein Schulleistungsjahr.

§ 10 Aufnahmevoraussetzungen

- Aufnahmevoraussetzungen sind:
1. der Berufs- und Berufsschulabschluss in einem für die Zielsetzung einschlägigen Ausbildungsberuf und
 2. eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit.

§ 11 Schriftliche Prüfung

- (1) Für die schriftliche Prüfung sind zwei der nachstehenden Fächer als Prüfungsfächer zu wählen. Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus den in Klammern angegebenen Zeitstunden.

Agrarpolitik und Marktlehre	(drei)
Betriebswirtschaftslehre	(vier)
Tierische Erzeugung	(vier)
Pflanzliche Erzeugung	(vier)
Technik und Bauwesen	(drei)
Natur und Umwelt	(zwei).

- (2) Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens sechs Zeitstunden.

§ 12 Abschluss

Der Abschluss führt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschafterin des Landbaus“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschafter des Landbaus“.

Unterabschnitt 2 Zweijährige Fachschule für Landwirtschaft

§ 13 Ziel und Dauer der Ausbildung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sollen qualifiziert werden, landwirtschaftliche Unternehmen selbstständig zu leiten, organisatorische, kaufmännische, praktische oder leitende Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich der Landwirtschaft und Führungsaufgaben auf mittlerer Ebene der Agrarverwaltung auszuüben.

- (2) Die Ausbildung umfasst die einjährige Fachschule für Landwirtschaft sowie ein weiteres Schulleistungsjahr.

§ 14 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Aufnahmevoraussetzungen des ersten Schulleistungsjahres ergeben sich aus § 10.

- (2) Aufnahmevoraussetzungen für das zweite Schulleistungsjahr sind:

1. der Berufs- und Berufsschulabschluss in einem für die Zielsetzung einschlägigen Ausbildungsberuf,
2. eine mindestens einjährige landwirtschaftliche Tätigkeit und
3. der erfolgreiche Abschluss der einjährigen Fachschule für Landwirtschaft.

§ 15 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird in vier Fächern abgenommen. Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus den in Klammern angegebenen Zeitstunden. Verbindliches Prüfungsfach ist das Fach Berufsausbildung und Mitarbeiterführung (zwei). Bis zu drei Prüfungsarbeiten werden in den Fächern

Angewandte Betriebswirtschaft	(vier),
Tierische Erzeugung mit Bauwesen	(vier),
Pflanzliche Erzeugung mit Verfahrenstechnik	(vier),
Unternehmens-Management – Training (UMT) und Agrarmarketing	(vier) (drei)

angefertigt. Die vierte Prüfungsarbeit kann auch in dem Fach Volkswirtschaftslehre und Agrarpolitik (drei) oder Agrar- und Umweltrecht (drei) geschrieben werden.

§ 16 Schriftliche Hausarbeit

Die Schülerinnen und Schüler haben im Fach Unternehmens-Management-Training (UMT) eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen, die wie ein eigenständiges Fach Bestandteil der Prüfung ist. Die Benotung der schriftlichen Hausarbeit fließt nicht als Teilnote in die Endnote des Faches Unternehmens-Management-Training (UMT) ein. Eine „mangelhaft“ lautende Note in der Hausarbeit kann durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote im Fach Unternehmens-Management-Training (UMT) ausgeglichen werden. Eine „ungenügend“ lautende Note in der Hausarbeit kann nicht ausgeglichen werden. Die Benotung und das Thema der Hausarbeit ist im Abschlusszeugnis anzugeben.

§ 17 Abschluss

Der Abschluss führt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“.

§ 18

Zusatzqualifikation

Durch eine schriftliche Zusatzprüfung kann eine Zusatzqualifikation erworben werden, die bei einem Notendurchschnitt von mindestens 2,49 für die Aufnahme des Studiums an der Fachhochschule Kiel, Fachbereich Landbau, berechtigt. Fächer der schriftlichen Prüfung sind

1. Englisch und
2. je nach Wahl der Schülerin oder des Schülers die Fächer
 - a) Volkswirtschaftslehre und Agrarpolitik oder
 - b) Agrar- und Umweltrecht.

War eines der Fächer nach Nummer 2 bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung nach § 15, kann es nicht für die Zusatzprüfung gewählt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt je Prüfungsfach drei Zeitstunden.

Unterabschnitt 3

Einjährige Fachschule für Hauswirtschaft
im ländlichen Raum

§ 19

Ziel und Dauer der Ausbildung

(1) Die Schülerinnen und Schüler sollen qualifiziert werden, einen ländlichen Haushalt und einen hauswirtschaftlichen Kleinbetrieb selbstständig zu leiten oder in hauswirtschaftlichen Großbetrieben zu arbeiten, Teilbereiche selbstständig zu führen sowie die dazugehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuleiten.

(2) Die Ausbildung dauert in der Vollzeitform ein Schulleistungsjahr. In der Teilzeitform umfasst sie einen entsprechend längeren Zeitraum.

§ 20

Aufnahmevoraussetzungen

Aufnahmevoraussetzungen sind:

1. der Berufs- und Berufsschulabschluss in einem für die Zielsetzung einschlägigen Ausbildungsberuf und
2. eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit.

§ 21

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird in zwei der nachstehenden Fächer durchgeführt. Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus den in Klammern angegebenen Zeitstunden.

Betriebs- und Unternehmensführung	(vier)
Ernährung und Gesundheit	(drei)
Tourismus im ländlichen Raum	(drei)
Betreuung und Pflege	(drei).

(2) Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens sechs Zeitstunden.

§ 22

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung findet in zwei Fächern statt. Fächer der praktischen Prüfung können sein:
Ernährungstechnologie,
Service, Gestaltung und Reinigung,
Gartenbau und Vermarktung.

(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält die Aufgabe durch Auslosung zwei Werktagen vor der praktischen

Prüfung. Einen Werktag vor Beginn der praktischen Prüfung hat der Prüfling eine schriftliche Ausarbeitung der Prüferin oder dem Prüfer vorzulegen.

(3) Die Gesamtdauer beträgt mindestens sechs, höchstens jedoch acht Zeitstunden.

§ 23

Abschluss

Der Abschluss führt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschafterin der ländlichen Hauswirtschaft“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschafter der ländlichen Hauswirtschaft“.

Unterabschnitt 4

Zweijährige Fachschule für Hauswirtschaft
im ländlichen Raum

§ 24

Ziel und Dauer der Ausbildung

(1) Die Schülerinnen und Schüler sollen qualifiziert werden, landwirtschaftliche Unternehmerhaushalte und landwirtschaftliche Nebenbetriebe der Vermarktung, der Gästebeherbergung und Gästebewirtung zu leiten, praktische, organisatorische und leitende Tätigkeiten in hauswirtschaftlichen Großbetrieben, Internaten, Wohnheimen und in Dienstleistungsunternehmen für Gesundheit, Pflege und Tourismus verantwortlich zu übernehmen.

(2) Die Ausbildung dauert zwei Schulleistungsjahre. Bei erfolgreichem Abschluss der einjährigen Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum entfällt das erste Schulleistungsjahr.

§ 25

Aufnahmevoraussetzung

Aufnahmevoraussetzungen sind:

1. für das erste Schulleistungsjahr ein mittlerer Schulabschluss,
2. für das zweite Schulleistungsjahr:
 - a) das Versetzungszeugnis des ersten Schulleistungsjahres des Bildungsganges nach Nummer 1 und der Berufs- und Berufsschulabschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit; bei Erwerb des mittleren Schulabschlusses über die Berufsfachschule der Fachrichtungen „Ernährung“ oder „Gesundheit und Ernährung“ ist eine einjährige Berufstätigkeit nicht erforderlich oder
 - b) der erforderliche Abschluss der einjährigen Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum.

§ 26

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird in vier Fächern durchgeführt. Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus den in Klammern angegebenen Zeitstunden. Verbindliche Prüfungsfächer sind die Fächer Deutsch / Kommunikation (drei) sowie Berufsausbildung und Mitarbeiterführung (zwei). Das dritte Prüfungsfach wird aus den Fächern Betriebs- und Unternehmensführung (vier) sowie Ernährung (vier) bestimmt.

Die vierte Prüfungsarbeit wird in dem Schwerpunkt

- a) Gesundheit und Betreuung in den Fächern
Gesundheit (drei) oder
Betreuung (drei) oder

- b) Vermarktung und Tourismus im ländlichen Raum in den Fächern
Tourismus im ländlichen Raum (drei) oder
Gartenbau und Vermarktung (drei)
angefertigt.

§ 27 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung wird in zwei Fächern durchgeführt. Fächer der praktischen Prüfung können sein:

1. Ernährungstechnologie
2. Service, Gestaltung und Reinigung oder
3. im Schwerpunkt
 - a) Gesundheit und Betreuung die Fächer „Betreuung“ oder „Betriebsleitungstraining (BLT)“
 - b) Vermarktung und Tourismus im ländlichen Raum die Fächer „Gartenbau und Vermarktung“ oder „Betriebsleitungstraining (BLT)“.

(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält die Aufgabe durch Auslosung drei Werkzeuge vor der praktischen Prüfung. Einen Werktag vor Beginn der praktischen Prüfung hat der Prüfling eine schriftliche Ausarbeitung der Prüferin oder dem Prüfer vorzulegen.

(3) Die praktische Prüfung hat im Zeitraum zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu erfolgen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens sechs jedoch nicht mehr als acht Zeitstunden.

§ 28 Abschluss

Der Abschluss führt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte ländlich-hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ oder „Staatlich geprüfter ländlich-hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“. Der Schwerpunkt nach § 7 Abs. 3 ist anzugeben.

§ 29 Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Das Abschlusszeugnis der mindestens zwei Schulleistungsjahre umfassenden Fachschule schließt die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn

1. ein mittlerer Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss erworben worden ist,
2. entsprechend der von der Kultusministerkonferenz am 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001 erzielten Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (einzu-sehen unter www.kmk.org/beruf/home1.htm) in den einzelnen Ausbildungsgängen die nach der Vereinbarung festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben eingehalten worden sind und
3. die Erfüllung der inhaltlichen Standards durch jeweils eine drei Zeitstunden dauernde schriftliche Prüfung in den Bereichen
 - a) Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch,
 - b) Fremdsprachlicher Bereich und
 - c) Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

nachgewiesen werden. Der Nachweis der Erfüllung der Standards kann in zwei der drei Bereiche durch kontinuierliche Leistungsnachweise erbracht werden, es sei denn, diese Bereiche sind in die schriftliche Prüfung des originären Bildungsganges einbezogen.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 abzulegende schriftliche Prüfung kann durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation im Rahmen eines Kolloquiums unter Prüfungsbedingungen ersetzt werden. Näheres regelt die Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen (BS -PrüVO vom 25.07.2000 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 606), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.06.2006 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 187).

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die ohne die Fachhochschulreife in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni.1998 in der Fassung vom 9. März 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

Unterabschnitt 5 Einjährige Fachschule für Gartenbau

§ 30 Ziel und Dauer der Ausbildung

(1) Die Schülerinnen und Schüler sollen qualifiziert werden, einen Gartenbaubetrieb zu führen, praktische, organisatorische und leitende Tätigkeiten in Gartenbaubetrieben zu übernehmen.

(2) Die Ausbildung dauert in der Vollzeitform ein Schulleistungsjahr. In der Teilzeitform umfasst sie einen entsprechend längeren Zeitraum.

§ 31 Aufnahmevoraussetzungen

Aufnahmevoraussetzungen sind:

1. der Berufs- und Berufsschulabschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und
2. eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit.

§ 32 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird in drei Fächern durchgeführt. Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus den in Klammern angegebenen Zeitstunden. Verbindliche Prüfungsfächer sind Betriebswirtschaftslehre mit EDV (fünf) und je nach Schwerpunkt Produktionsgartenbau (vier) oder Dienstleistungsgartenbau (vier). Das dritte Prüfungsfach wird aus den Fächern Verkaufslehre/ Marketing (drei) oder Rechtskunde (drei) bestimmt.

§ 33 Abschluss

Der Abschluss führt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschafterin des Gartenbaus“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschafter des Gartenbaus“. Der Schwerpunkt nach § 8 Abs. 4 ist anzugeben.

Abschnitt IV Gemeinsame Bestimmungen

§ 34 Anmeldung

Der Aufnahmeantrag ist an die Schulleiterin oder den Schulleiter zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. der beglaubigte Nachweis über den Schul-, Berufsschul- und Berufsabschluss,
3. der Nachweis der Berufstätigkeit oder der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch die Vorlage eines Krankenversicherungsnachweises.

§ 35

Ausnahmegenehmigung

Über eine Ausnahmegenehmigung für die Aufnahme in die Fachschulen bezüglich der Berufsausbildung, des Berufsschulabschlusses, der Einschlägigkeit eines Ausbildungsberufes und der Berufstätigkeit entscheidet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

§ 36

Gleichwertige Abschlüsse

Soweit nach dieser Verordnung der Hauptschul- oder ein mittlerer Schulabschluss Aufnahmevoraussetzung ist, wird stattdessen auch ein diesem gleichwertiger Abschluss anerkannt.

§ 37

Schriftliche Prüfung

(1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt. Die Fächer werden fünf Unterrichtstage vor der schriftlichen Prüfung den Schülerinnen oder Schülern bekannt gegeben.

(2) Die Schülerin oder der Schüler kann in jedem Fach der schriftlichen Prüfung zwischen zwei Themen oder Aufgabenvorschlägen wählen. Für die Zusatzprüfung zum Erwerb eines zusätzlichen schulischen Abschlusses wird ein Thema je Fach gestellt.

§ 38

Praktische Prüfung

Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist durch eine Präsentation im Rahmen eines Prüfungsgesprächs darzustellen.

§ 39

Zusätzliche Leistungen

Voraussetzung zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl I S. 157, ber. S. 700), geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2003 (BGBl. I S. 783), ist an der zweijährigen Fachschule der Fachrichtung Landwirtschaft und der zweijährigen Fachschule der Fachrichtung Hauswirtschaft im ländlichen Raum eine mindestens „ausreichend“ lautende Endnote in dem Fach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“.

§ 40

Erwerb weiterer Schulabschlüsse

Das Abschlusszeugnis der einjährigen Fachschulen der Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirtschaft im ländlichen Raum schließt den Mittleren Schulabschluss ein. Für Schülerinnen und Schüler, die ohne einen mittleren Schulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, enthält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Der Mittlere Schulabschluss wurde erworben.“

§ 41

Ersatz für Berufstätigkeit

(1) Die entsprechende Berufsabschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), ersetzt bei der Aufnahme in die Fachschule der Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirtschaft im ländlichen Raum die Berufstätigkeit.

(2) Die Zeiten eines abgeleisteten Wehr- oder zivilen Ersatzdienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres werden bei der Aufnahme in die Fachschule der Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirtschaft im ländlichen Raum mit einem Drittel auf die geforderte Dauer der einschlägigen Berufstätigkeit angerechnet.

§ 42

Anwendung der Prüfungsordnung berufsbildende Schulen

(1) Für die Abschlussprüfung an Schulen nach § 1 gelten die Bestimmungen der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 3 BS-PrüVO gehören alle Lehrkräfte, die im Schuljahr der Abschlussprüfung in dem Fach unterrichtet haben, dem Prüfungsausschuss an.

(3) Bei den Fachschulen der Fachrichtungen Landwirtschaft und Gartenbau sowie Hauswirtschaft im ländlichen Raum können bis zu drei Sachverständige, die auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume berufen werden, dem Prüfungsausschuss angehören. Abweichend von § 5 Nr. 3 BS-PrüVO können die im Prüfungsausschuss berufenen Sachverständigen im Fachausschuss mitwirken.

(4) Berufliche Zulassungsvoraussetzung der Berufsfachschule Fachrichtung Landwirtschaft für die Zulassung zur Prüfung nach § 26 Abs. 4 BS-PrüVO ist der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Laborantin oder Laborant (§§ 3 bis 8).

(5) Für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule Fachrichtung Landwirtschaft ist der Tag vor der mündlichen Prüfung unterrichtsfrei.

§ 43

Ferienregelung

(1) An den Berufsfachschulen der Fachrichtung Landwirtschaft beträgt die Gesamtdauer der Ferien 36 Werktage. 33 Werktage können den Ferienabschnitten Sommerferien, Weihnachtsferien und Osterferien zugeordnet werden.

(2) An Schulen nach Absatz 1 werden die Ferientermine wie folgt festgesetzt:

1. Für jede Schülerin und jeden Schüler sind nach deren Anhörung 24 Ferientage in der Zeit vom 1. April bis 31. August von der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstätte festzusetzen.
2. Weitere 9 Ferientage werden außerhalb des nach Nummer 1 bezeichneten Zeitraumes von der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstätte bestimmt.
3. Drei bewegliche Ferientage werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Anhörung der Lehrkräfte und der Schülerversammlung festgesetzt; sie

können entweder einem Ferienabschnitt zugefügt oder gesondert gelegt werden.

(3) Für die Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt gilt die Verordnung über die Ferientermine in öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein entsprechend.

§ 44 Europaklausel

(1) Die Anerkennung der Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als

1. staatlich geprüfte Wirtschaftlerin oder staatlich geprüfter Wirtschaftler,
2. staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin oder staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt,
3. staatlich geprüfte Wirtschaftlerin der ländlichen Hauswirtschaft oder staatlich geprüfter Wirtschaftler der ländlichen Hauswirtschaft,
4. staatlich geprüfte ländlich-hauswirtschaftliche Betriebsleiterin oder staatlich geprüfter ländlich-hauswirtschaftlicher Betriebsleiter,
5. staatlich geprüfte Wirtschaftlerin des Gartenbaus oder staatlich geprüfter Wirtschaftler des Gartenbaus erfolgt nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22).

(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Diplom vorgelegt wird, das dem Artikel 11 Buchst. c Doppelbuchst. ii der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, und gemäß den Anforderungen des Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/

36/EG ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ist entbehrlich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass die während ihrer oder seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede zwischen den in Absatz 1 genannten Ausbildungen und dem von ihr oder ihm erworbenen Diplom nach Satz 1 abdecken.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

§ 45 Übergangsbestimmungen

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2006/2007 bereits einen Bildungsgang der Berufsfachschule oder Fachschule der Agrarwirtschaft besuchen, gelten die bisherigen Bestimmungen bis zum Ende dieses Bildungsganges fort.

§ 46 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. § 25 Nr. 2 Buchst. a tritt hinsichtlich der Anforderung der mindestens einjährigen einschlägigen Berufstätigkeit zum 1. August 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fachschulordnung Agrarwirtschaft vom 6. Juli 2004 (NBl. MBWFK. Schl.-H. – S – S. 204) außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Juli 2007

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Anlage 1:
Einschlägige Ausbildungsberufe für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtungen

Ein- und zweijährige Fachschule für Landwirtschaft
Als einschlägige Ausbildungsberufe werden bestimmt:

- Landwirtin/Landwirt
- Fischwirtin/Fischwirt
(ausgenommen des Betriebszweiges der kl. Hochsee- und Küstenfischerei)
- Forstwirtin/Forstwirt
- Gärtnerin/Gärtner
- Mechanikerin/Mechaniker für Land- und Baumaschinenteknik
- Pferdewirtin/Pferdewirt
- Tierwirtin/Tierwirt
- Landwirtschaftlich-Technische Assistentin/Landwirtschaftlich-Technischer Assistent
- Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter
- Kauffrau/Kaufmann im Groß- und Außenhandel sowie im Einzelhandel

- Steuerfachangestellte
- Fachkraft Agrarservice

Ein- und zweijährige Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum

- Als einschlägige Ausbildungsberufe werden bestimmt:
- Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter
 - Bäckerin/Bäcker
 - Fachkraft im Gastgewerbe
 - Fachkraft für Lebensmitteltechnik
 - Fachkraft für Süßwarentechnik
 - Fachverkäuferin/Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk
 - Fachverkäuferin/Fachverkäufer im Textilhandwerk
 - Fleischerin/Fleischer
 - Hotelfachfrau/Hotelfachmann
 - Köchin/Koch
 - Milchwirtschaftliche Laborantin/Milchwirtschaftlicher Laborant
 - Konditorin/Konditor

- Schneiderin/Schneider
- Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann
- Diätassistentin/Diätassistent
- Landwirtin/Landwirt
- Gärtnerin/Gärtner
- Floristin/Florist
- Fachfrau/Fachmann für Systemgastronomie
- Altenpflegerin/Altenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin/-Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/-Kinderkrankenpfleger
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
- Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter im sozialen Dienst (Berufsfachschule)

- Sozialpädagogische Assistentin/sozialpädagogischer Assistent

Einjährige Fachschule für Gartenbau

Als einschlägige Ausbildungsberufe werden bestimmt:

- Gärtnerin/Gärtner
- Floristin/Florist
- Forstwirtin/Forstwirt
- Landwirtin/Landwirt
- Landwirtschaftlich-Technische Assistentin/Landwirtschaftlich-Technischer Assistent des Schwerpunktes gartenbauliche Pflanzenzüchtung mit Biotechnologie

**Landesverordnung
über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen
(Wahlordnung für Elternbeiräte – WahIOEB –)**

Vom 20. August 2007

Aufgrund des § 75 Abs. 2 Satz 1, des § 30 Abs. 11 und des § 69 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen:

Abschnitt VI
Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 21

Abschnitt I
Allgemeines
§ 1
Wahlgrundsätze

	Inhaltsübersicht
	Abschnitt I Allgemeines
§ 1	Wahlgrundsätze
§ 2	Wahlvorschläge
§ 3	Wahlhandlung
§ 4	Stimmabgabe mit Stimmzetteln
§ 5	Niederschrift
§ 6	Bekanntgabe des Wahlergebnisses
§ 7	Nachwahl
§ 8	Wahltermine
§ 9	Wahlprüfung
§ 10	Kosten
	Abschnitt II Klassenelternbeirat
§ 11	Wahlberechtigung und Wählbarkeit
§ 12	Elternversammlung an Förderzentren
§ 13	Einberufung und Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung
§ 14	Weitere Verfahrensbestimmungen
	Abschnitt III Schulelternbeirat
§ 15	
	Abschnitt IV Kreiselternbeirat
§ 16	Wahlen zum Kreiselternbeirat
§ 17	Zuwahl für den Landeselternbeirat
§ 18	Arbeitsgemeinschaft der Kreiselternbeiräte
	Abschnitt V Landeselternbeirat
§ 19	Wahl des Vorstandes
§ 20	Arbeitsgemeinschaft der Landeselternbeiräte

(1) Die Wahlen zu den Elternbeiräten in Elternversammlungen nach § 69 Abs. 1 SchulG (Klassenelternbeiräte) sowie zu den Kreiselternbeiräten und Landeselternbeiräten finden in Wahlversammlungen statt.

(2) Die Mitglieder des Klassenelternbeirats werden mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen oder in einem Wahlgang gewählt. Findet nur ein Wahlgang statt, sind in der Reihenfolge der für jede Person abgegebenen Stimmenanzahl zunächst die oder der Vorsitzende, dann die Stellvertretung und die weiteren Mitglieder gewählt. Satz 2 findet keine Anwendung, soweit sich die Wahlberechtigten mit einfacher Mehrheit dafür entscheiden, die Bestimmung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung nach § 76 Abs. 4 Satz 3 SchulG den Mitgliedern des Klassenelternbeirates zu überlassen (Blockwahl).

(3) Die oder der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder der Vorstände des Schulelternbeirats, des Kreiselternbeirats und des Landeselternbeirats sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in einer als Wahlversammlung bezeichneten Sitzung, die in der Einladung als solche auszuweisen ist, jeweils in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. In den Wahlversammlungen werden auch entsprechend der Schulart die Mitglieder oder die Delegierten zur Bildung der Kreis- oder Landeselternbeiräte gewählt.

(4) Vor der Wahl ist über die Zahl der Mitglieder zu beschließen, falls im Ausnahmefall von der gesetzlich vorgesehenen Mitgliederzahl (§ 71 Abs.1, § 72 Abs. 2, § 73 Abs. 3, § 74 Abs. 3, § 98 Abs. 1 SchulG) abgewichen werden soll.

(5) Eine Wahlversammlung ist schriftlich oder elektronisch und mit einer Frist von mindestens einer Woche

einzubrufen. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Deren oder dessen Wahl hat durchzuführen, wer die Wahlversammlung einberufen hat. Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt. Beruft die oder der Vorsitzende des Schulleiternbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied die Wahlversammlung für den Klassenelternbeirat nach § 13 Satz 3 und 4 ein, ist sie oder er abweichend von Satz 2 Wahlleiterin oder Wahlleiter.

(6) Eine Elternversammlung nach § 69 Abs. 1 SchulG ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten beschlussfähig. Im Übrigen ist eine Wahlversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

§ 2 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können in der Wahlversammlung Wahlvorschläge machen. Gewählt werden kann nur, wer vorgeschlagen ist.

(2) Eine Person kann nicht mehrfach Mitglied desselben Elternbeirats sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Wahlhandlung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, ob die Wahlversammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist und weist darauf hin, dass nur Eltern im Sinne von § 2 Abs. 5 SchulG wahlberechtigt und wählbar sind. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest. Für die Wahl zum Klassenelternbeirat wird lediglich die Anzahl der Wahlberechtigten ermittelt und festgestellt, wie viele Stimmen auf die einzelnen Wahlberechtigten entfallen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter bekannt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann sich von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und von Stimmzählerinnen und Stimmzählern unterstützen lassen, die von der Wahlversammlung vor Beginn der Wahl gewählt werden.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Sie oder er prüft, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind, und gibt ihre Namen der Wahlversammlung bekannt. Sie oder er stellt den vorgeschlagenen Personen die Frage, ob sie gegebenenfalls die Wahl annehmen werden, und bittet nach der Wahl die Gewählten, dieses zu bestätigen.

(4) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur jeweils selbst ausüben. Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen oder Zuruf abgestimmt. Es ist mit verdeckten Stimmzetteln (§ 4) abzustimmen, soweit es eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter verlangt.

§ 4 Stimmabgabe mit Stimmzetteln

(1) Die Stimmzettel hat bereitzustellen, wer die Wahlversammlung einberufen hat.

(2) Für die Wahl zum Klassenelternbeirat erhalten die Wahlberechtigten eine der Anzahl ihrer Stimmen entsprechende Anzahl von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel können die Wahlberechtigten höchstens so viele

Namen eintragen, wie Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen sind. Jeder Name kann auf einem Stimmzettel nur einmal genannt werden.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die insgesamt abgegebenen Stimmen, die ungültigen Stimmen sowie die auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen fest. Die Stimmzettel sind als Bestandteil der Niederschrift bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 9 Abs. 1) aufzubewahren.

§ 5 Niederschrift

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und gegebenenfalls von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschriften über die Wahlen zu den Klassenelternbeiräten und im Schulleiternbeirat bleiben in der Schule. Die Niederschriften über die Wahlen in den Kreiselternbeiräten und Landeselternbeiräten sendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu. Die Niederschriften sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt Namen und Anschrift der Mitglieder des neuen Klassenelternbeirats unmittelbar nach der Wahl der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Ferner teilt sie oder er mit, welches Klassenelternbeiratsmitglied in den Schulleiternbeirat entsandt wird und durch wen dieses Mitglied vertreten wird.

(2) Die Zusammensetzung der Klassen- und Schulleiternbeiräte gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter in der Schule bekannt. Die Zusammensetzung des Vorstandes der Kreiselternbeiräte teilt die zuständige Schulaufsichtsbehörde den Schulen mit. Die Zusammensetzung der Vorstände der Landeselternbeiräte veröffentlicht die oberste Schulaufsichtsbehörde im Nachrichtenblatt des für Bildung zuständigen Ministeriums.

§ 7 Nachwahl

(1) Nachwahlen für den Rest der Amtszeit sind zulässig. Sie müssen stattfinden, wenn

1. beim Klassenelternbeirat kein gewähltes Mitglied mehr vorhanden ist,
2. bei den übrigen Elternbeiräten die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der ursprünglichen Mitgliederzahl ohne Stellvertreterinnen und Stellvertreter gesunken ist und die restliche Amtszeit mehr als sechs Monate beträgt.

(2) In der Nachwahl werden die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der erforderlichen Zahl nach den Vorschriften über die Wahl des jeweiligen Elternbeirats gewählt.

§ 8 Wahltermine

(1) Der Klassenelternbeirat soll innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn zu Anfang des Schuljahres gewählt werden. Nach weiteren zwei Wochen soll der Schulleiternbeirat zusammentreten.

(2) Es sollen gebildet werden:

1. der Kreiselternbeirat innerhalb von neun Wochen,
2. der Landeselternbeirat innerhalb von zwölf Wochen nach Unterrichtsbeginn in dem Schuljahr, in dem die Amtszeit beginnt.

(3) Die Schulaufsichtsbehörden, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die zur Einberufung der Wahlversammlung verpflichteten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Wahlen stattfinden können.

§ 9

Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl zu einem Elternbeirat oder seinem Vorstand können die Wahlberechtigten jeweils binnen zwei Wochen nach der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde, bei der Wahl zum Kreis- oder Landeselternbeirat die oberste Schulaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung über den Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zu einem Elternbeirat ist der Elternbeirat der nächsthöheren Stufe zu hören. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Wahl eines Mitglieds oder die ganze Wahl eines Elternbeirats für ungültig erklären. Für den Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eines Vorstandes gilt Satz 3 entsprechend.

(3) Für ungültig erklärte Teile einer Wahl sind zu wiederholen.

(4) Handlungen, die der Elternbeirat, ein Elternbeiratsmitglied, der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen hat, bleiben wirksam.

§ 10

Kosten

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Elternbeiräten gehören zu den Kosten der Elternvertretungen (§ 75 Abs. 1 SchulG).

Abschnitt II

Klassenelternbeirat

§ 11

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) In den Klassenelternbeirat können die Eltern (§ 2 Abs. 5 SchulG) wählen und gewählt werden, deren Kinder der Klasse oder im Falle des § 69 Abs. 1 Satz 2 SchulG der jeweiligen Jahrgangsstufe angehören.

(2) Für die Elternbeiräte der Sekundarstufe II (§ 8 SchulG) sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler in den Klassen des jeweiligen ersten Jahrgangs unbeschadet § 7 wählbar und wahlberechtigt.

§ 12

Elternversammlung an Förderzentren

Für die Bildung der Elternversammlung an Förderzentren findet § 69 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchulG entsprechende Anwendung. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit richten sich nach § 11 Abs. 1.

§ 13

Einberufung der Wahlversammlung

Die Wahlversammlung ist von der oder dem bisherigen Vorsitzenden des Klassenelternbeirats einzuberufen. Ist

sie oder er aus dem Amt ausgeschieden (§ 78 Abs. 1 und 5 SchulG) oder verhindert, nimmt diese Aufgabe eines der anderen Mitglieder des Klassenelternbeirates wahr. Sind auch diese ausgeschieden oder verhindert, beruft die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied die Wahlversammlung ein. Satz 3 gilt auch für die Wahlversammlungen zur Wahl der Elternbeiräte der Sekundarstufe II und neu gebildeter Klassen. Bei neu errichteten Schulen nimmt diese Aufgabe die Schulleiterin oder der Schulleiter wahr.

§ 14

Weitere Verfahrensbestimmungen

(1) Die Schule übermittelt eine Liste mit den Namen der in der jeweiligen Wahlversammlung Wahlberechtigten an die- oder denjenigen, die oder der die Wahlversammlung nach § 13 Satz 1 bis 4 einberuft. Auf der Liste ist zudem zu vermerken, wie viele Kinder der oder des Wahlberechtigten der Klasse angehören. Die Namensliste wird nach abgeschlossener Wahlhandlung zur Niederschrift (§ 5) genommen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter soll darauf hinwirken, dass dem Klassenelternbeirat Frauen und Männer angehören.

(3) Findet eine Blockwahl (§ 1 Abs. 2 Satz 3) statt, wählt der Klassenelternbeirat unverzüglich nach seiner Wahl aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie das Mitglied des Schulelternbeirats und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Scheidet das in den Schulelternbeirat entsandte Mitglied aus dem Klassenelternbeirat aus oder steht es aus anderen Gründen als Mitglied des Schulelternbeirates nicht mehr zur Verfügung, wählt der Klassenelternbeirat unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger, sofern eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter (§ 76 Abs. 2 SchulG) nicht vorhanden ist.

Abschnitt III

Schulelternbeirat

§ 15

(1) Die erste Sitzung in der neuen Amtszeit beruft die oder der bisherige Vorsitzende des Schulelternbeirats - bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter - ein. Sind sie aus ihrem Amt ausgeschieden (§ 78 Abs. 2 und 5 SchulG) oder verhindert, nimmt diese Aufgabe ein Mitglied des Schulelternbeirats wahr, das der Vorstand des früheren Schulelternbeirats damit beauftragt hat. Bei neu errichteten Schulen beruft die oder der Vorsitzende des Kreiselternbeirats die erste Sitzung ein. Wenn ein Kreiselternbeirat nicht besteht, nimmt diese Aufgabe die Schulleiterin oder der Schulleiter wahr. Der Schulelternbeirat wählt in dieser Sitzung zunächst die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, danach die weiteren Mitglieder des Vorstandes, davon ein Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.

(2) Die oder der neue Vorsitzende teilt unmittelbar nach der Wahl Namen und Anschrift der Mitglieder des neuen Vorstandes der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Sie oder er übermittelt ferner entsprechend der Schulart an den Kreiselternbeirat oder den Landeselternbeirat Namen und Anschrift der oder des gewählten Delegierten oder des gewählten Mitglieds zur Bildung des Kreis- oder Landeselternbeirats.

**Abschnitt IV
Kreiselternbeirat****§ 16
Wahlen zum Kreiselternbeirat**

(1) Die Schulelternbeiräte der Grundschulen, der Förderzentren und der Schulen mit einem entsprechenden Schulartteil (§ 73 Abs. 2 Satz 3 SchulG) entsenden je eine Delegierte oder einen Delegierten, die aus ihrer Mitte die Mitglieder des Kreiselternbeirats und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wählen.

(2) Der Schulelternbeirat einer Regionalschule, eines Gymnasiums und einer Schule mit dem entsprechenden Schulartteil (§ 73 Abs. 2 Satz 3 SchulG) wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Kreiselternbeirat der entsprechenden Schulart und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

(3) Der Schulelternbeirat einer Gemeinschaftsschule und einer berufsbildenden Schule wählt nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 Satz 2 und des § 98 Abs. 1 Satz 3 SchulG aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Beteiligung an dem entsprechenden Kreiselternbeirat, sofern nicht für diese Schulen nach § 73 Abs. 1 Satz 3 und § 98 Abs. 1 Satz 3 SchulG ein eigener Kreiselternbeirat gebildet wird.

(4) Die oder der bisherige Vorsitzende des Kreiselternbeirats, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, beruft die Wahlversammlung zur Wahl des Kreiselternbeirats nach Absatz 1 ein. Sind sie aus ihrem Amt ausgeschieden (§ 78 Abs. 3 und 5 SchulG) oder verhindert oder ist die Frist nach § 8 Abs. 2 abgelaufen, nimmt diese Aufgabe eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde wahr. Dies gilt auch bei neu zu bildenden Kreiselternbeiräten. Vor der Wahl nach Absatz 1 beschließt die Wahlversammlung über die Zahl der Mitglieder, die zwölf nicht übersteigen darf (§ 73 Abs. 2 Satz 2 SchulG).

(5) Der Kreiselternbeirat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte nach § 1 Abs. 3 die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, dann die weiteren Mitglieder des Vorstandes, davon ein Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Außerdem wählt er das Mitglied des Landeselternbeirats und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(6) Die oder der Vorsitzende teilt unmittelbar nach der Wahl Namen und Anschrift der Mitglieder des neuen Kreiselternbeirats und des Mitglieds des Landeselternbeirats sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und dem Landeselternbeirat mit.

**§ 17
Zuwahl für den Landeselternbeirat**

Der Kreiselternbeirat, dessen Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Landeselternbeirats gewählt wurde, scheidet nach dieser Wahl, ob er ein zusätzliches Mitglied in den Landeselternbeirat wählen will (§ 74 Abs. 3 Satz 2 SchulG). § 16 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 18
Arbeitsgemeinschaft der Kreiselternbeiräte**

Die Vorsitzenden der Kreiselternbeiräte eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt sollen unverzüglich nach ihrer Wahl zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft nach § 75 Abs. 3 SchulG zusammentreten.

**Abschnitt V
Landeselternbeirat****§ 19
Wahl des Vorstandes**

(1) Die oder der bisherige Vorsitzende des Landeselternbeirats, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, beruft unverzüglich die nach § 74 Abs. 2 SchulG gewählten Mitglieder zur ersten Sitzung ein. Ist sie oder er aus dem Amt ausgeschieden (§ 78 Abs. 4 und 5 SchulG) oder verhindert oder ist die Frist nach § 8 Abs. 2 abgelaufen, nimmt diese Aufgabe eine Beauftragte oder ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde wahr. Dies gilt auch bei neu zu bildenden Landeselternbeiräten.

(2) Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte nach § 1 Abs. 3 zunächst die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, dann die weiteren Mitglieder des Vorstandes, davon ein Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.

(3) Die oder der Vorsitzende teilt unmittelbar nach der Wahl Namen und Anschrift der Mitglieder des neuen Landeselternbeirats der obersten Schulaufsichtsbehörde mit.

**§ 20
Arbeitsgemeinschaft der Landeselternbeiräte**

Die Vorsitzenden der Landeselternbeiräte sollen unverzüglich nach ihrer Wahl zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft nach § 75 Abs. 3 SchulG zusammentreten.

**Abschnitt VI
Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten****§ 21**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für Elternbeiräte vom 26. April 1991 (NBl. MBWJK. Schl.-H. S. 272), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), außer Kraft.

(2) Die §§ 12 und 16 Abs. 1 finden bis zum Ablauf des 31. Juli 2008 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Förderzentren die Sonderschulen treten. § 16 Abs. 1 findet zudem bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die Schulelternbeiräte der Hauptschulen und der Schulen mit einem Hauptschulteil je eine Delegierte oder einen Delegierten entsenden. § 16 Abs. 2 findet bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Schulelternbeiräte der Realschulen aus ihrer Mitte ein Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für den Kreiselternbeirat der Realschulen wählen und die Schulelternbeiräte der Regionalschulen und der Schulen mit Regionalschulteil aus ihrer Mitte ein Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wählen können, das dem Kreiselternbeirat der Realschulen angehört. § 16 Abs. 3 findet bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Schulelternbeiräte der Gemeinschaftsschulen und der Gesamtschulen jeweils aus ihrer Mitte ein Mitglied für den Kreiselternbeirat der Gesamtschulen wählen können. Wird ein eigener Kreiselternbeirat für die Gesamtschulen nicht gebildet, findet § 16 Abs. 3 bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 auch auf die Schulelternbeiräte der Gesamtschulen Anwendung.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. August 2007

Für die Ministerin für Bildung und Frauen
Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann
Staatssekretär

Anmeldung zur Orientierungsstufe für das Schuljahr 2008/09

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 18. Juli 2007 – III 303

Nach § 4 der Landesverordnung über die Orientierungsstufe (OStVO) vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. 6/7 2007 S. 177) werden die Termine für das Verfahren des Übergangs in die weiterführenden Schulen im zweiten Schulhalbjahr 2007/08 unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der verschiedenen Schularten wie folgt festgesetzt:

1. Grundschulen informieren

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer der Klassenstufe 4 in der Grundschule unterrichten bis spätestens zum 25. Januar 2008 (§ 3 Abs. 1 OStVO) die Eltern über den Ablauf des Verfahrens und die Aufgabe der Orientierungsstufe. Mit dem Zeugnis zum Schulhalbjahr wird den Eltern ein Informationsblatt zum Übergang auf die weiterführenden allgemein bildenden Schulen ausgehändigt (§ 3 Abs. 2 OStVO).

2. Schulübergangsempfehlung

Mit dem Zeugnis zum Schulhalbjahr erhalten die Eltern einen verschlossenen Abdruck der Schulübergangsempfehlung. Zu Beginn des zweiten Halbjahres laden die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer die Eltern gemeinsam mit ihrem Kind zu einer Einzelberatung ein und besprechen mit ihnen die Schulübergangsempfehlung und, soweit vorhanden, den Lernplan. (§ 3 Abs. 3 OStVO).

3. Information der weiterführenden allgemein bildenden Schulen

Die untere Schulaufsichtsbehörde teilt den Schulleitungen der Grundschulen die Beratungstermine der aufnehmenden Schulen bis zum 18. Januar 2008 mit. Die Elternversammlungen in den aufnehmenden Schulen erfolgen bis zum 22. Februar 2008. Hier stellen sich die jeweiligen Schularten mit ihren spezifischen Zielen, Anforderungen und Arbeitsweisen vor (§ 3 Abs. 4 OStVO).

4. Beratung der weiterführenden allgemein bildenden Schulen bei einer von der Schulübergangsempfehlung abweichenden Schulartwahl durch die Eltern

Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen stellen sicher, dass Eltern bei einer von der Schulübergangsempfehlung abweichenden Schulartwahl für ihr Kind an einer Schule der empfohlenen oder der angestrebten Schulart individuell beraten werden, und dokumentieren dies in der Schulübergangsempfehlung. Die

Teilnahme des Kindes an der Beratung wird empfohlen. Diese Beratungen erfolgen bis spätestens zum 7. März 2008.

5. Anmeldung an weiterführenden allgemein bildenden Schulen

Die Eltern melden ihr Kind bei der Schule im Anmeldezeitraum vom 3. bis zum 20. März 2008 an (§ 4 Abs. 2 OStVO). Eine Verkürzung dieses Anmeldezeitraums ist nicht zulässig.

Für Gesamtschulen gilt als Anmeldezeitraum der 3. bis 7. März 2008. Die Schulübergangsempfehlung ist bei der Anmeldung vorzulegen. Die Gesamtschulen treffen die Aufnahmeentscheidung bis zum 14. März 2008.

6. Anmeldebestätigung

Die Leiterinnen und Leiter der aufnehmenden Schulen unterrichten die Grundschulen über die erfolgten Anmeldungen bis zum 18. April 2008.

Festsetzung der Schulkostenbeiträge für den Besuch von Landesberufsschulen für das Haushaltsjahr 2007 – Änderung –

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 30. Juli 2007 - III 415

Bezug: Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 28. November 2006 (NBl. MBF. Schl.-H. 2007 S. 5)

Den in dem o.g. Erlass festgesetzten Schulkostenbeitrag für das Haushaltsjahr 2007 für den Besuch von Schülerinnen und Schülern der Landesberufsschule für Kaufleute im Gesundheitswesen (Ifd. Nr. 37) ändere ich auf 900 Euro.

Änderung der Schulträgerschaft und Schulbezeichnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 13. Juli 2007 – III 33

Mit Wirkung vom 1. August 2007 ist die Schulträgerschaft für das Gymnasium Altenholz des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf die Gemeinde Altenholz übergegangen.

Stundentafel für die Fachschule für Motopädagogik

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 17. Juli 2007 – III 41 – 3023.253.0

Aufgrund des § 126 Abs. 4 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung und Frauen, dass in der Fachschule für Motopädagogik mit Wirkung vom 1. August 2007 die nachstehende Stundentafel anzuwenden ist.

Gleichzeitig wird die unveröffentlichte Entwurfsfassung der Stundentafel für die Fachschule für Motopädagogik aufgehoben.

Anl.

Stundentafel Berufsbildende Schulen	F
	ab: 1.8.2007

Fachschule für Motopädagogik
Ausbildungsgang zum Motopädagogen/
zur Motopädagogin

<u>Unterrichtsfächer</u>	Unterrichtsstunden bezogen auf die 1 - jährige Ausbildung
Motopädagogische Theorie und Praxis ¹⁾	640
Gesundheit und Prävention ²⁾	160
Kommunikation/Beratung ³⁾	160
Organisation/Recht/Verwaltung ⁴⁾	160
Motopädagogische Praxis	160
	1.280

¹⁾ enthält

a) Motologie-Motogenese, Didaktik, Methodik der Motopädagogik, Motodiagnostik, Arbeitsfeldspezifische Theorieangebote, Körper- und Bewegungsarbeit, Soziale Interaktion und Kommunikation

b) Bezugswissenschaften der Motopädagogik (Sportwissenschaft, Heil- und Sonderpädagogik, Psychologie, Therapie, Modelle der Psychomotorik)

²⁾ enthält Medizinische Grundlagen, Modelle der Gesundheitsförderung

³⁾ enthält Soziale und technische Kommunikation, Pädagogische Beratung, Moderation, Präsentation

⁴⁾ enthält Berufsbild, Arbeitsfelder, Aufsichtspflicht und Haftung, Qualitätsmanagement, Dokumentation

Außerschulisches Zertifikat (telc) für englische Sprachkenntnisse

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 26. Juli 2007 – III 334

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem MBF und dem Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V. wird darauf aufmerksam gemacht, dass zum Erwerb eines außerschulischen Sprachzertifikates entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen neben zahlreichen anderen Anbietern der Prüfungsanbieter „telc“, eine Tochtergesellschaft des Deutschen Volkshochschulverbandes, zur Verfügung steht.

Es wird empfohlen, dass die Fachkonferenzen bei Interesse auf Seiten der Schülerinnen und Schüler in Kontakt mit den jeweiligen Volkshochschulen treten. Der Erwerb des Zertifikates ist kostenpflichtig.

Rückmeldungen über die Teilnahme werden vom MBF, Referat 334, gerne entgegengenommen.

Entstehen von Gemeinschaftsschulen zum 1. August 2007

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 15. August 2007 – III 303

Mit Wirkung zum 1. August 2007 sind folgende Gemeinschaftsschulen durch das Ministerium für Bildung und Frauen genehmigt worden:

- Inselfschule, Gemeinschaftsschule der Stadt Fehmarn
- Gemeinschaftsschule Flensburg-Nord, Gemeinschaftsschule der Stadt Flensburg
- Gemeinschaftsschule der Gemeinde Halstenbek
- Gemeinschaftsschule mit Grund- und Förderschulenteil des Amtes Handewitt
- Gemeinschaftsschule mit Grundschulenteil im Amt Itzstedt

- Gemeinschaftsschule Kellinghusen, Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Kellinghusen
- Gemeinschaftsschule mit Grundschulenteil des Schulverbandes Schafflund

Folgende Schulen und Schulteile werden mit Ablauf des 31. Juli 2007 nicht mehr weiter geführt bzw. sind aufgelöst:

1. in Trägerschaft der Stadt Fehmarn:
 - der Hauptschulenteil der Grund- und Hauptschule Burg auf Fehmarn
 - die Realschule Burg auf Fehmarn
 - das Insel-Gymnasium
2. in Trägerschaft der Stadt Flensburg:
 - die Hebbelschule, Realschule
 - die Petrischule, Hauptschule
3. in Trägerschaft der Gemeinde Halstenbek:
 - der Hauptschulenteil der Grund- und Hauptschule Halstenbek Süd
 - die Realschule Halstenbek
4. in Trägerschaft des Amtes Handewitt:
 - die Grund- und Hauptschule Weding
 - das Schulzentrum Handewitt (Grund-, Haupt- und Förderschule)
 - die Grundschule Jarplund
5. in Trägerschaft des Schulverbandes Nahe:
 - der Hauptschulenteil der Grund- und Hauptschule Nahe
6. in Trägerschaft des Schulverbandes Seth/Sülfeld:
 - die Hauptschule am Bestetal
7. in Trägerschaft des Schulverbandes Kellinghusen:
 - die Hauptschule Kellinghusen
 - die Realschule Kellinghusen
8. in Trägerschaft des Amtes Schafflund:
 - die Grund- und Hauptschule Schafflund im Schulzentrum Schafflund
9. in Trägerschaft der Gemeinde Schafflund:
 - die Realschule Schafflund im Schulzentrum Schafflund.

Steuerliche Behandlung geldwerter Vorteile

Erlass des Finanzministeriums vom 16. Juni 2007

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 12. Juli 2007 – III 131/141

Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein dürfen grundsätzlich keine Belohnungen und Geschenke (Vorteile) in Bezug auf ihr Amt annehmen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

Ergänzend hat das Finanzministerium mit Schreiben vom 16. Juni 2007 nunmehr darauf hingewiesen, dass die Annahme derartiger Vorteile auch steuerrechtliche Folgen haben kann.

Insbesondere stellen Vergütungen und sonstige Vorteile für Nebentätigkeiten, die Beschäftigte des öffentlichen Dienstes auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer Behörde im Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ eines Unternehmens wahrnehmen, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes dar. Da zwischen Haupt- und Nebentätigkeit in diesem Fall ein unmittelbarer Zusammenhang besteht, wird steuerrechtlich von einem einheitlichen Arbeitsverhältnis ausgegangen. Es ist daher unerheblich, dass die Vergütung von einem Dritten geleistet wird.

Leistet der Arbeitgeber/Dienstherr Zuwendungen in Geld oder in Form von Warengutscheinen o. Ä., stellt dies stets Arbeitslohn dar. Dies ist jedoch auch bei Sachzuwendungen möglich, insbesondere wenn diese einen Wert von 40 Euro übersteigen. Ob die oder der Beschäftigte sich bereichert fühlt, ist dabei unerheblich.

Arbeitslohn ist dagegen zu verneinen bei Zuwendungen im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers bzw. eines Dritten. Das ist insbesondere dann gegeben, wenn Beschäftigte anlässlich einer allgemeinen Veranstaltung, an der sie im Rahmen ihres Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihnen durch ihre berufliche Stellung auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen, in angemessenem Umfang bewirtet werden.

Ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil liegt zudem nicht vor, wenn den Beschäftigten die Teilnahme an einer gesellschaftlichen Veranstaltung genehmigt ist und diese Veranstaltung im Zusammenhang mit einer dienstlichen Veranstaltung durchgeführt wird oder die Beschäftigten dazu besonders eingeladen worden sind, um die Interessen des Landes zu repräsentieren.

Auch kleine Aufmerksamkeiten können weiterhin vernachlässigt werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben des Finanzministeriums verwiesen, das im Bildungsportal unter http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Zielgruppen/LehrerinnenLehrer/Personalangelegenheiten/Personalangelegenheiten__node.html

__nnn=true

veröffentlicht ist.

Einrichtung einer Kontaktstelle zur Bekämpfung der Korruption

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 9. August 2007 – III 131/141

Schleswig-Holstein hat als ergänzende Maßnahme zur Korruptionsbekämpfung eine Kontaktstelle zur Bekämpfung der Korruption in Schleswig-Holstein (KBK-SH) eingerichtet. Mit der Wahrnehmung dieser Stelle wurde als ehrenamtlicher Anti-Korruptionsbeauftragter des Landes Wolfgang Pistol beauftragt, der seine Arbeit am 1. August 2007 aufgenommen hat. Über seine rechtliche Stellung und seine Aufgaben informiert die Mitteilung im Bildungsportal unter http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Zielgruppen/LehrerinnenLehrer/Personalangelegenheiten/Personalangelegenheiten__node.html __nnn=true .

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gymnasium					
1.1 Gymnasium Brunsbüttel	Brunsbüttel	Leiterin/Leiter der Oberstufe	A 15	Aufgabenübertragung sofort. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 24 24171 Kiel
		Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266			
1.2 Auguste-Viktoria-Schule	Flensburg	Oberstufenleiterin/ Oberstufenleiter	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2008. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 24 24171 Kiel
		Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266			
1.3 Gymnasium Elmschenhagen	Kiel	Stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 24 24171 Kiel
		Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266			
1.4 Ostsee-Gymnasium	Timmendorfer Strand	Stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2008. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 24 24171 Kiel
		Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266			

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2. Gesamtschule					
2.1 Integrierte Gesamtschule Thesdorf (Die Schule ist eine vierzügige Integrierte Gesamtschule mit Oberstufe und gebundenem Ganztagsbetrieb.)	Pinneberg	Erzieherin/Erzieher für Integrationsaufgaben An der Integrierten Gesamtschule Thesdorf ist die Stelle einer Erzieherin/eines Erziehers im Umfang einer halben Stelle zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfasst die Sicherung der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gebundenen Ganztagsbetrieb sowie die Bereitstellung alternativer bzw. ergänzender/begleitender Angebote zum Unterricht und im Freizeitbereich.	8 TV-L	Aufgabenübertragung zum 1. November 2007.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel
2.2 Integrierte Gesamtschule Trappenkamp	Trappenkamp	Stufenleiterin/ Stufenleiter 9/10 Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Gymnasium, Realschule, Grund- und Hauptschule	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2008. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein III 32 Postfach 7124 24171 Kiel

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschule				
1.1 Grundschule Hainholz Hainholzer Schulstraße 41 25337 Elmshorn – 2. Ausschreibung –	Rektor/in A 13 Z 320	1. Februar 2008	<ul style="list-style-type: none"> – vierzügige Verlässliche Grundschule – aufgeschlossenes, kooperativ arbeitendes Kollegium – eigene Turnhalle, PC- und Medienraum mit zwölf Internetplätzen – DaZ-Fördermaßnahmen, SPRINT – vom Schulträger personell unterstützte Kooperation mit den Kindertagesstätten – Betreuungsangebot von 7.30 bis 14.00 Uhr – Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen des Stadtteils – Durch schuleigene Stiftungen werden zusätzliche Mittel für pädagogische Maßnahmen und finanzielle Unterstützung bedürftiger Kinder zur Verfügung gestellt. 	Schulamt des Kreises Pinneberg Lindenstraße 11 25421 Pinneberg
1.2 Grundschule Busdorf Schulstraße 19 24866 Busdorf	Rektor/in A 13 Z 204	1. Februar 2008	<ul style="list-style-type: none"> – zwei- bis dreizügige Verlässliche Grundschule – engagiertes Kollegium – gute und konstruktive Zusammenarbeit mit unterstützungsbereiter Elternschaft – schulfreundlicher, großzügiger Schulträger – Betreuungsangebot von 11.30 bis 17.00 Uhr – erfahrene Schulsekretärin – Medienraum mit Internetanschluss – vielfältiges Angebot an Arbeitsgemeinschaften (auch in Zusammenarbeit mit dem Ortskulturring) – großes, abwechslungsreich gestaltetes Außengelände (Spielplatz, Schulwald und Teich) – intensive Zusammenarbeit mit den im Einzugsbereich befindlichen Kitas – Gemeindebücherei im Haus – vielfältiges Schulleben (jährliches Schulfest, Projekttag, sportliche Aktivitäten, Theaterveranstaltungen) 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.3 Dom-Schule Domkirchhof 5-6 23552 Lübeck – 2. Ausschreibung –	Rektor/in A 13 Z 251	sofort	<ul style="list-style-type: none"> – dreizügige Verlässliche Grundschule – präventive und integrative Maßnahmen in allen Klassenstufen – aktives Schulleben, regelmäßige Schulfeste, Projekte, Gottesdienste, Aufführungen mit Musik, Sportveranstaltungen – Lernstandsdiagnostik – Sucht- und Gewaltprävention in Projekten – Wahrnehmungsraum, Computerraum – vielfältiges AG-Angebot – kooperatives, engagiertes Kollegium – aktive unterstützende Elternschaft, eigenständig agierender Schulverein – Hort in der Schule – Betreuungsangebot 	Schulamt in der Hansestadt Lübeck Braunstraße 21-23 23552 Lübeck

Hinweis zu 1. Grundschule: siehe auch Ausschreibung unter 2. Realschule, 2.1

2. Realschule

2.1 Zentralschule Harrislee Realschule mit Grund- und Hauptschul- teil Alt Frösleer Weg 39 24955 Harrislee – 2. Ausschreibung –	Realschul- rektor/in A 15 bzw. Rektor/in A 14 Z 326 Grund- schüler/innen 155 Haupt- schüler/innen 321 Real- schüler/innen	1. Februar 2008	<ul style="list-style-type: none"> – Offene Ganztagschule mit täglichem Mensabetrieb – kombiniertes Schulsystem mit 15 Grundschul-, neun Hauptschul- und 14 Realschulklassen – flexible Eingangsphase und Betreuungsangebot – ca. 50 motivierte und engagierte Lehrkräfte mit schulartübergreifendem Einsatz – vielfältiges, aktives Schulleben – intensive Zusammenarbeit mit Eltern (u.a. Elterninitiative „gesundes Frühstück“ seit 20 Jahren), außerschulischen Institutionen (gemeindliches Jugendheim, Uni Flensburg, Kooperationspartnern in der Wirtschaft) – hervorragendes Fachraumangebot mit großzügiger räumlicher, fachlicher und medialer Ausstattung – sehr gute Unterstützung durch ausgesprochen schulfreundliche Gemeinde als Schulträger – Ausbildungsschule für die Grund-, Haupt- und Realschullehrerlaufbahn – breites WPK-Angebot – berufskundliche Orientierung u.a. mit Betriebspraktikum als Schwerpunkt und flexibler Übergangsphase – Schüleraustausch mit dänischen Schulen 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
--	--	--------------------	---	--



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das	
			<ul style="list-style-type: none"> - Schülerausbildung zu Konfliktmanagern - Teilnahme der Zentralschule an Sinus-, „ChiK“- Lese- und Förderprojekten - Der Schulträger strebt die Entwicklung zur Gemeinschaftsschule mit Grundschulteil an. 		
2.2	Heinrich-Hertz-Realschule Am Freibad 7 25451 Quickborn 407	Realschul- konrektor/in A 14 Z 407	1. Februar 2008	<ul style="list-style-type: none"> - derzeit 407 Schülerinnen und Schüler in 17 Klassen - zentrale Lage neben dem städtischen Freibad - Sporthalle und Außensportanlage - Ausbildungsschule - alle Fachräume mit guter Ausstattung vorhanden - neu ausgestatteter EDV-Raum mit 15 Arbeitsplätzen, Internet (Schulen ans Netz), fünf Klassenräume vernetzt, WPK „Office-Programme“ - Kanu-Pool - aktive Elternschaft (z.B. Cafeteria) - Projekt „Streitschlichtung“ - Pausenkonzept mit großer Eigenverantwortung der Schüler/innen - Klassenfahrten und Schulandheimaufenthalte in den Jahrgangsstufen 6, 8 und 10 	Schulamt des Kreises Pinneberg Lindenstraße 11 25421 Pinneberg
3. Förderschule					
3.1	Ernst-Barlach-Schule Am Freibad 1 24351 Quickborn	Sonderschul- rektor/in A 14 Z und Sonderschul- konrektor/in A 14 61 73 integrative Maßnahmen	1. Februar 2008	<ul style="list-style-type: none"> - Förderzentrum im Einzugsbereich von sieben Grundschulen und sechs weiterführenden Schulen - derzeit sieben zum Teil jahrgangsübergreifende Klassen, 13 Lehrkräfte - Teil des „Schuldorfes“ mit Haupt- und Realschule - Offene Ganztagschule in Kooperation mit der benachbarten Erich-Kästner-Hauptschule - Schulsozialarbeit: Sozialpädagogin in der Ganztagschule, Tandem Jugendamt - schulische Erziehungshilfe, Streitschlichter - flexible Übergangsphase gemeinsam mit der benachbarten Hauptschule - fächer- und jahrgangsübergreifende AGs in verschiedenen Bereichen - in allen Klassen PC-Ausstattung mit Internetzugängen, zusätzlich moderner PC-Raum mit 15 Arbeitsplätzen 	Schulamt des Kreises Pinneberg Lindenstraße 11 25421 Pinneberg

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.2 Kastanienhof Kremsdorfer Weg 51 23758 Oldenburg/H.	Sonderschulrektor/in A 15 156 Schüler/innen G 48 Schüler/innen K 6 integrative Maßnahmen	1. Februar 2008	<ul style="list-style-type: none"> – Förderzentrum für den Norden des Kreises Ostholstein – Förderschwerpunkte *Geistige Entwicklung *Körperliche und motorische Entwicklung – 18 Klassen in der Stammschule, fünf Klassen in verschiedenen Grundschulen in enger Kooperation mit den Grundschulen – sechs Kinder mit „K“ integrativ in Jahrgangsstufe 1 GS – Kreisberatung für Körperbehinderte (BUK) – Unterstützte Kommunikation – Schullaufbahnberatung – weitverzweigtes Fördernetzwerk – vielfältige Unterrichtsangebote, aktive Einbindung außerschulischer Lernorte – Werkstufenkonzept mit intensiver und individueller Berufsvorbereitung – Offene Ganztagschule – Naturspielhof mit vielfältigen Bewegungsangeboten – aktives Schülerparlament – engagiertes, teamorientiertes Kollegium – Ausbildungsschule – intensive und konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern, aktiver Förderverein – Schülerbeförderung mit schuleigenen Bussen – Schülerverpflegung aus schuleigener Küche – pädagogischer und verwaltungstechnischer Verbund mit vorschulischen Einrichtungen des DPVV 	Schulamt des Kreises Ostholstein Postfach 433 23694 Eutin

4. Gymnasium

4.1 Helene-Lange-Gymnasium Rendsburg	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor A 16	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 335 angefordert werden. *)	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Hol- stein Postfach 7124 24171 Kiel
---	---	--	---	---

*) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBI. 6/1997 vom 23. April 1997 Seite 238) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigefügt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ im Referat III 30, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 SchulG nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle / Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) werden die Schulleiterwahlvorschläge mit dem Hauptpersonalrat (Lehrer) erörtert, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Abs. 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Abs. 3

Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Abs. 4 MBG Schl.-H. wird hiermit hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen mit einer Besoldungsgruppe unterhalb A 16 werden in der Regel für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 20 a LBG). Schulleiterstellen mit der Besoldungsgruppe A 16 werden für fünf Jahre im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben (§ 20 b LBG). Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektorenstellen für Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen erfolgt zum angegebenen Termin. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Hinweis des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH):

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH werden jeweils freitags (wöchentlich) im Internet veröffentlicht unter www.iqsh.de.

Universität Flensburg

An der Universität Flensburg ist am Institut für Heilpädagogik zum nächstmöglichen Termin die halbe Planstelle einer

Abgeordneten Lehrkraft (BesGr. A 13)

zu besetzen.

In Frage kommen im Schuldienst stehende Lehrerinnen und Lehrer mit zweiter Staatsprüfung. Es wird erwartet, dass die Bewerberinnen und Bewerber über mehrjährige Unterrichtserfahrungen in Schulen mit geistig- und schwerstbehinderten Schülerinnen und Schülern verfügen, im Gebiet des Förderschwerpunkts „geistige Entwicklung“ ausgewiesen sind und den aktuellen fachlichen Entwicklungsstand kennen, um zukünftige Veränderungen in der Lehrerbildung mitgestalten zu können. Ferner sollen die Bewerberinnen und Bewerber in der Mentorentätigkeit, der Lehrerfort- und Weiterbildung erfahren sein.

Die Lehrverpflichtung beträgt sieben Semesterwochenstunden.

Die abgeordneten Lehrkräfte haben die Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren (z. B. Promotion).

Die Abordnung erfolgt für zwei Jahre; sie kann um bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden (§ 67 Abs. 2

HSG). Nach Ablauf der Abordnung kehrt die Lehrkraft in der Regel an ihre derzeitige Schule zurück.

Die Universität ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Forschung und Lehre zu erhöhen, und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Universität setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Gemäß Lehrverpflichtungsverordnung kann die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen auf Antrag im Einzelfall ermäßigt werden.

Fachauskünfte erteilt Herr Professor Dr. Johann Borchert, Telefon 0461 805-2679. Weitere Auskünfte erteilt Herr Neuse, Telefon 0461 805-28 11.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblattes auf dem Dienstweg an das Rektorat der Universität Flensburg, z. H. Herrn Volker Neuse, persönlich/vertraulich, Postfach 2954, 24919 Flensburg, zu richten.

Deutsche Privatschule Sonderburg

Arnkilgade 10, DK- 6400 Sønderborg, Telefon 0045 74423785, Internet: www.dp-sonderburg.dk

Wir suchen zum 1. Februar 2008

einen neuen Schulleiter/ eine neue Schulleiterin.

Die Deutsche Privatschule Sonderburg (DPS) ist eine Schule der deutschen Minderheit in Nordschleswig. Sie arbeitet auf der Grundlage des dänischen Freischulgesetzes.

Derzeit besuchen 200 Schülerinnen und Schüler von der Vorklasse bis zur 10. Klasse unsere Schule.

Die Schule verfügt über eine Schulfreizeitordnung mit 50 Kindern.

Die Schule kooperiert mit der Universität Flensburg. Neben den dänischen können auch deutsche Schulabschlüsse erworben werden.

Die DPS vermittelt Zweisprachigkeit und führt ihre Schüler in die deutsche und dänische Kulturwelt ein. Dabei legen wir Wert auf Offenheit und Toleranz.

Als Minderheitenschule sind wir aktiv an kulturellen, sozialen und politischen Aufgaben der Minderheit beteiligt.

Wir erwarten:

- Sprachkompetenz in sowohl deutscher als auch dänischer Sprache
- Pädagogische, administrative und ökonomische Leitung in Zusammenarbeit mit der stellvertretenden Schulleitung, dem Kollegium und dem Vorstand
- Lehrbefähigung für ein Lehramt an allgemein bildenden Schulen oder eine ähnlich relevante Ausbildung
- Dass der Schulleiter/die Schulleiterin im Einzugsgebiet der Schule wohnt.

Weitere Informationen sind bei dem Vorsitzenden des Schulvereins Christian Møller, Telefon 0045 74434433, E-Mail: skovbrinken@msn.com, der Schulleitung Telefon 0045 74423785, E-Mail: info@dp-sonderburg.dk oder Schulrat Claus Diedrichsen, Telefon 0045 73629171 zu erhalten.

Im Rahmen eines Dienstvertrages mit dem Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig erfolgen Anstellung und Besoldung nach dänischem Tarifrecht für Lehrkräfte an Privatschulen.

Für verbeamtete Bewerberinnen und Bewerber gelten darüber hinaus die Richtlinien des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein über die Beurlaubung für den Schuldienst in Nordschleswig.

Ein Gesprächs- und Besichtigungstermin kann mit der Schule vereinbart werden.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Unterlagen mit Lebenslauf, Foto und Zeugnissen bis zum 28. September 2007 an den Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig, Schulamt für Nordschleswig, Postboks 242, Vestergade 30, DK-6200 Aabenraa zu schicken. Beamtinnen und Beamte müssen ihre Bewerbung auf dem Dienstweg einreichen.

Bundesverwaltungsamt

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule Montevideo, Uruguay

Besetzungsdatum: 01.08.2008
Bewerbungsende: 30.09.2007

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 910
Deutsche Hochschulreifepfprüfung
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15 / A 16, Verg. Gr. I a / I BAT-O

Gute Spanischkenntnisse

Deutsche Schule Shanghai

- Zweitausschreibung -

Besetzungsdatum: 01.02.2008
Bewerbungsende: 15.10.2007

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1-12
Schülerzahl: 659
Reifepfprüfung

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 oder die entsprechenden Tarifgruppen für den öffentlichen Dienst der "Neuen Bundesländer"

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich (Mindestvoraussetzung: Verhandlungssichere Englischkenntnisse).

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bundesländer-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden. Adresse: B. Blume, III 322, Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Brunswiker Str. 16-22, 24105 Kiel.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die

Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen werden, da es sich um eine Zweit-ausschreibung handelt, berücksichtigt.

Die folgende Stelle für eine Institutsleiter bzw. einen Institutsleiter ist zu besetzen:

Lehrerbildungsinstitut Wilhelm von Humboldt Santiago Chile

– Zweitausschreibung –

Besetzungsdatum	01.02.2008
Bewerbungsende	15.10.2007

Die zukünftige Institutsleiterin bzw. der zukünftige Institutsleiter muss die Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II in Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache innehaben.

Sie/er sollte über umfangreiche theoretische und praktische Kenntnisse in der aktuellen Fremdsprachenmethodik- und -didaktik, besonders im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ verfügen und diese nach modernen seminardidaktischen Gesichtspunkten der Erwachsenenbildung vermitteln können. Erfahrungen in einer Leitungsfunktion sowie der Lehreraus- und -fortbildung sind unabdingbare Voraussetzungen.

Spanischkenntnisse sind wünschenswert. Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium / in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland

(BLASchA) zu senden. Adresse: B. Blume, III 322, Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Brunswiker Str. 16-22, 24105 Kiel.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen werden, da es sich um eine Zweit-ausschreibung handelt, nicht berücksichtigt.

